

Concerte
nberg
und 11. No-
er" statt. 1-2
iederlage
avosdiar Kunst-
v. Hannen-
21, wo nach den
Adler.
r-Functionen

de Kinder.
ON.
n gelitten, als:
fall, Dysenterie,
schwäche, Hals-
ng des Magens,
infucht, Wasser-
pleen, allgemeine
a. f. w. Es ist im
es, leicht verdau-
ne Kraft verleiht.

ociere und befinde
en Schlaf und völlig
en entbehrte. Dem
Boillet, Pfarzer.
December 1854.
er die Wirkung der
Vergnügen, sowie
er von vielen Sei-
den Unterleibs-Be-
tels befreit, ja es
ie Wüderung und
baselbe gebraucht
agen verschweren
n, daß das Mittel
eralmajor a. D.
6. October 1856.
gegen meine schon
schwäche, die we-
und verschleichen
zu thun, und ich
und bitte mir mit
enden.

ath v. Polentz.
die Decies.
ffschaft Waterford
1849.
stüre war so heil-
fund derselben zu
ng an die Herren
em Publicum ge-
en, daß es Ihnen
erbrauch zu machen.
art de Decies.
ger.
Recht ist eines der
tel und erlebt in
e leicht verdaulich
anderen schleimigen
mit dem größten
nubren in Kran-
stetbeiswerthen,
r Hornröhre, bei
und in der Blase,
den Erfolge bedient
reis nicht bloß in
Schmerzen lindern
schwindelhaft, wo
haften gleichzeitig
Dulden wirkt, und
abe zu treten, die
ociere beginnende
len vermag.

ürzer,
nu, und mehrerer
iglit.
— fr. 8. B.
— fr. 8. B.
— fr. 8. B.
enden Schlaf, er-
ten = 1 fl. 50 fr.
1. April 1861.
de Nahrungsmittel
at, Lehrerin.
6. April 1856.
er, da ich dadurch
meiner Schwäche,
ang, Arme.
140-150
kfurt a. M.:
andt nach allen

Germanstädter Zeitung

vereinigt mit dem

Siebenbürger Boten.

Erscheint
mit Ausnahme des
Sonntags täglich. Kostet
für das halbe Jahr 5 fl.
das Vierteljahr 2 fl. 50 kr.
ein Monat 1 fl.
Mit
Postversendung:
Im Inland:
halbjährlich 7 fl., viertel-
jährig 3 fl. 50 kr., 6. W.
Im Ausland:
vierteljährlich 4 fl. 50 kr.
Redakteur u. Eigen-
thümer
Th. Steinhausen.

Insertate
aller Art werden in der
Steinhausen'schen Buch-
druckerei angenommen; für
den Monat 1 fl., für 3 Mo-
nate 2 fl., für 6 Monate 3 fl.,
für ein Jahr 5 fl. 50 kr.
Für die Annoncenbureau:
Königsplatz 60; für die
Annoncenbureau: A.
Oppelk Wollgasse 22,
Haasenstein & Vogler
Neuer Markt 11, J. Rosen-
zweig Schulerstraße 18;
fürs Ausland: Haasen-
stein & Vogler in Berlin,
Darmstadt, Frankfurt a/M.,
Basel und Paris.
Das einmalige Einrücken eines
Annoncenschildes kostet
7 kr., das 2 Mal 6 kr.,
das 3 Mal 5 kr., 4 Mal 4 kr.,
5 Mal 3 kr., 6 Mal 2 kr.,
7 Mal 1 kr., 8 Mal 10 kr.,
9 Mal 9 kr., 10 Mal 8 kr.,
11 Mal 7 kr., 12 Mal 6 kr.,
13 Mal 5 kr., 14 Mal 4 kr.,
15 Mal 3 kr., 16 Mal 2 kr.,
17 Mal 1 kr., 18 Mal 10 kr.,
19 Mal 9 kr., 20 Mal 8 kr.,
21 Mal 7 kr., 22 Mal 6 kr.,
23 Mal 5 kr., 24 Mal 4 kr.,
25 Mal 3 kr., 26 Mal 2 kr.,
27 Mal 1 kr., 28 Mal 10 kr.,
29 Mal 9 kr., 30 Mal 8 kr.,
31 Mal 7 kr., 32 Mal 6 kr.,
33 Mal 5 kr., 34 Mal 4 kr.,
35 Mal 3 kr., 36 Mal 2 kr.,
37 Mal 1 kr., 38 Mal 10 kr.,
39 Mal 9 kr., 40 Mal 8 kr.,
41 Mal 7 kr., 42 Mal 6 kr.,
43 Mal 5 kr., 44 Mal 4 kr.,
45 Mal 3 kr., 46 Mal 2 kr.,
47 Mal 1 kr., 48 Mal 10 kr.,
49 Mal 9 kr., 50 Mal 8 kr.,
51 Mal 7 kr., 52 Mal 6 kr.,
53 Mal 5 kr., 54 Mal 4 kr.,
55 Mal 3 kr., 56 Mal 2 kr.,
57 Mal 1 kr., 58 Mal 10 kr.,
59 Mal 9 kr., 60 Mal 8 kr.,
61 Mal 7 kr., 62 Mal 6 kr.,
63 Mal 5 kr., 64 Mal 4 kr.,
65 Mal 3 kr., 66 Mal 2 kr.,
67 Mal 1 kr., 68 Mal 10 kr.,
69 Mal 9 kr., 70 Mal 8 kr.,
71 Mal 7 kr., 72 Mal 6 kr.,
73 Mal 5 kr., 74 Mal 4 kr.,
75 Mal 3 kr., 76 Mal 2 kr.,
77 Mal 1 kr., 78 Mal 10 kr.,
79 Mal 9 kr., 80 Mal 8 kr.,
81 Mal 7 kr., 82 Mal 6 kr.,
83 Mal 5 kr., 84 Mal 4 kr.,
85 Mal 3 kr., 86 Mal 2 kr.,
87 Mal 1 kr., 88 Mal 10 kr.,
89 Mal 9 kr., 90 Mal 8 kr.,
91 Mal 7 kr., 92 Mal 6 kr.,
93 Mal 5 kr., 94 Mal 4 kr.,
95 Mal 3 kr., 96 Mal 2 kr.,
97 Mal 1 kr., 98 Mal 10 kr.,
99 Mal 9 kr., 100 Mal 8 kr.,
101 Mal 7 kr., 102 Mal 6 kr.,
103 Mal 5 kr., 104 Mal 4 kr.,
105 Mal 3 kr., 106 Mal 2 kr.,
107 Mal 1 kr., 108 Mal 10 kr.,
109 Mal 9 kr., 110 Mal 8 kr.,
111 Mal 7 kr., 112 Mal 6 kr.,
113 Mal 5 kr., 114 Mal 4 kr.,
115 Mal 3 kr., 116 Mal 2 kr.,
117 Mal 1 kr., 118 Mal 10 kr.,
119 Mal 9 kr., 120 Mal 8 kr.,
121 Mal 7 kr., 122 Mal 6 kr.,
123 Mal 5 kr., 124 Mal 4 kr.,
125 Mal 3 kr., 126 Mal 2 kr.,
127 Mal 1 kr., 128 Mal 10 kr.,
129 Mal 9 kr., 130 Mal 8 kr.,
131 Mal 7 kr., 132 Mal 6 kr.,
133 Mal 5 kr., 134 Mal 4 kr.,
135 Mal 3 kr., 136 Mal 2 kr.,
137 Mal 1 kr., 138 Mal 10 kr.,
139 Mal 9 kr., 140 Mal 8 kr.,
141 Mal 7 kr., 142 Mal 6 kr.,
143 Mal 5 kr., 144 Mal 4 kr.,
145 Mal 3 kr., 146 Mal 2 kr.,
147 Mal 1 kr., 148 Mal 10 kr.,
149 Mal 9 kr., 150 Mal 8 kr.,
151 Mal 7 kr., 152 Mal 6 kr.,
153 Mal 5 kr., 154 Mal 4 kr.,
155 Mal 3 kr., 156 Mal 2 kr.,
157 Mal 1 kr., 158 Mal 10 kr.,
159 Mal 9 kr., 160 Mal 8 kr.,
161 Mal 7 kr., 162 Mal 6 kr.,
163 Mal 5 kr., 164 Mal 4 kr.,
165 Mal 3 kr., 166 Mal 2 kr.,
167 Mal 1 kr., 168 Mal 10 kr.,
169 Mal 9 kr., 170 Mal 8 kr.,
171 Mal 7 kr., 172 Mal 6 kr.,
173 Mal 5 kr., 174 Mal 4 kr.,
175 Mal 3 kr., 176 Mal 2 kr.,
177 Mal 1 kr., 178 Mal 10 kr.,
179 Mal 9 kr., 180 Mal 8 kr.,
181 Mal 7 kr., 182 Mal 6 kr.,
183 Mal 5 kr., 184 Mal 4 kr.,
185 Mal 3 kr., 186 Mal 2 kr.,
187 Mal 1 kr., 188 Mal 10 kr.,
189 Mal 9 kr., 190 Mal 8 kr.,
191 Mal 7 kr., 192 Mal 6 kr.,
193 Mal 5 kr., 194 Mal 4 kr.,
195 Mal 3 kr., 196 Mal 2 kr.,
197 Mal 1 kr., 198 Mal 10 kr.,
199 Mal 9 kr., 200 Mal 8 kr.,
201 Mal 7 kr., 202 Mal 6 kr.,
203 Mal 5 kr., 204 Mal 4 kr.,
205 Mal 3 kr., 206 Mal 2 kr.,
207 Mal 1 kr., 208 Mal 10 kr.,
209 Mal 9 kr., 210 Mal 8 kr.,
211 Mal 7 kr., 212 Mal 6 kr.,
213 Mal 5 kr., 214 Mal 4 kr.,
215 Mal 3 kr., 216 Mal 2 kr.,
217 Mal 1 kr., 218 Mal 10 kr.,
219 Mal 9 kr., 220 Mal 8 kr.,
221 Mal 7 kr., 222 Mal 6 kr.,
223 Mal 5 kr., 224 Mal 4 kr.,
225 Mal 3 kr., 226 Mal 2 kr.,
227 Mal 1 kr., 228 Mal 10 kr.,
229 Mal 9 kr., 230 Mal 8 kr.,
231 Mal 7 kr., 232 Mal 6 kr.,
233 Mal 5 kr., 234 Mal 4 kr.,
235 Mal 3 kr., 236 Mal 2 kr.,
237 Mal 1 kr., 238 Mal 10 kr.,
239 Mal 9 kr., 240 Mal 8 kr.,
241 Mal 7 kr., 242 Mal 6 kr.,
243 Mal 5 kr., 244 Mal 4 kr.,
245 Mal 3 kr., 246 Mal 2 kr.,
247 Mal 1 kr., 248 Mal 10 kr.,
249 Mal 9 kr., 250 Mal 8 kr.,
251 Mal 7 kr., 252 Mal 6 kr.,
253 Mal 5 kr., 254 Mal 4 kr.,
255 Mal 3 kr., 256 Mal 2 kr.,
257 Mal 1 kr., 258 Mal 10 kr.,
259 Mal 9 kr., 260 Mal 8 kr.,
261 Mal 7 kr., 262 Mal 6 kr.,
263 Mal 5 kr., 264 Mal 4 kr.,
265 Mal 3 kr., 266 Mal 2 kr.,
267 Mal 1 kr., 268 Mal 10 kr.,
269 Mal 9 kr., 270 Mal 8 kr.,
271 Mal 7 kr., 272 Mal 6 kr.,
273 Mal 5 kr., 274 Mal 4 kr.,
275 Mal 3 kr., 276 Mal 2 kr.,
277 Mal 1 kr., 278 Mal 10 kr.,
279 Mal 9 kr., 280 Mal 8 kr.,
281 Mal 7 kr., 282 Mal 6 kr.,
283 Mal 5 kr., 284 Mal 4 kr.,
285 Mal 3 kr., 286 Mal 2 kr.,
287 Mal 1 kr., 288 Mal 10 kr.,
289 Mal 9 kr., 290 Mal 8 kr.,
291 Mal 7 kr., 292 Mal 6 kr.,
293 Mal 5 kr., 294 Mal 4 kr.,
295 Mal 3 kr., 296 Mal 2 kr.,
297 Mal 1 kr., 298 Mal 10 kr.,
299 Mal 9 kr., 300 Mal 8 kr.,
301 Mal 7 kr., 302 Mal 6 kr.,
303 Mal 5 kr., 304 Mal 4 kr.,
305 Mal 3 kr., 306 Mal 2 kr.,
307 Mal 1 kr., 308 Mal 10 kr.,
309 Mal 9 kr., 310 Mal 8 kr.,
311 Mal 7 kr., 312 Mal 6 kr.,
313 Mal 5 kr., 314 Mal 4 kr.,
315 Mal 3 kr., 316 Mal 2 kr.,
317 Mal 1 kr., 318 Mal 10 kr.,
319 Mal 9 kr., 320 Mal 8 kr.,
321 Mal 7 kr., 322 Mal 6 kr.,
323 Mal 5 kr., 324 Mal 4 kr.,
325 Mal 3 kr., 326 Mal 2 kr.,
327 Mal 1 kr., 328 Mal 10 kr.,
329 Mal 9 kr., 330 Mal 8 kr.,
331 Mal 7 kr., 332 Mal 6 kr.,
333 Mal 5 kr., 334 Mal 4 kr.,
335 Mal 3 kr., 336 Mal 2 kr.,
337 Mal 1 kr., 338 Mal 10 kr.,
339 Mal 9 kr., 340 Mal 8 kr.,
341 Mal 7 kr., 342 Mal 6 kr.,
343 Mal 5 kr., 344 Mal 4 kr.,
345 Mal 3 kr., 346 Mal 2 kr.,
347 Mal 1 kr., 348 Mal 10 kr.,
349 Mal 9 kr., 350 Mal 8 kr.,
351 Mal 7 kr., 352 Mal 6 kr.,
353 Mal 5 kr., 354 Mal 4 kr.,
355 Mal 3 kr., 356 Mal 2 kr.,
357 Mal 1 kr., 358 Mal 10 kr.,
359 Mal 9 kr., 360 Mal 8 kr.,
361 Mal 7 kr., 362 Mal 6 kr.,
363 Mal 5 kr., 364 Mal 4 kr.,
365 Mal 3 kr., 366 Mal 2 kr.,
367 Mal 1 kr., 368 Mal 10 kr.,
369 Mal 9 kr., 370 Mal 8 kr.,
371 Mal 7 kr., 372 Mal 6 kr.,
373 Mal 5 kr., 374 Mal 4 kr.,
375 Mal 3 kr., 376 Mal 2 kr.,
377 Mal 1 kr., 378 Mal 10 kr.,
379 Mal 9 kr., 380 Mal 8 kr.,
381 Mal 7 kr., 382 Mal 6 kr.,
383 Mal 5 kr., 384 Mal 4 kr.,
385 Mal 3 kr., 386 Mal 2 kr.,
387 Mal 1 kr., 388 Mal 10 kr.,
389 Mal 9 kr., 390 Mal 8 kr.,
391 Mal 7 kr., 392 Mal 6 kr.,
393 Mal 5 kr., 394 Mal 4 kr.,
395 Mal 3 kr., 396 Mal 2 kr.,
397 Mal 1 kr., 398 Mal 10 kr.,
399 Mal 9 kr., 400 Mal 8 kr.,
401 Mal 7 kr., 402 Mal 6 kr.,
403 Mal 5 kr., 404 Mal 4 kr.,
405 Mal 3 kr., 406 Mal 2 kr.,
407 Mal 1 kr., 408 Mal 10 kr.,
409 Mal 9 kr., 410 Mal 8 kr.,
411 Mal 7 kr., 412 Mal 6 kr.,
413 Mal 5 kr., 414 Mal 4 kr.,
415 Mal 3 kr., 416 Mal 2 kr.,
417 Mal 1 kr., 418 Mal 10 kr.,
419 Mal 9 kr., 420 Mal 8 kr.,
421 Mal 7 kr., 422 Mal 6 kr.,
423 Mal 5 kr., 424 Mal 4 kr.,
425 Mal 3 kr., 426 Mal 2 kr.,
427 Mal 1 kr., 428 Mal 10 kr.,
429 Mal 9 kr., 430 Mal 8 kr.,
431 Mal 7 kr., 432 Mal 6 kr.,
433 Mal 5 kr., 434 Mal 4 kr.,
435 Mal 3 kr., 436 Mal 2 kr.,
437 Mal 1 kr., 438 Mal 10 kr.,
439 Mal 9 kr., 440 Mal 8 kr.,
441 Mal 7 kr., 442 Mal 6 kr.,
443 Mal 5 kr., 444 Mal 4 kr.,
445 Mal 3 kr., 446 Mal 2 kr.,
447 Mal 1 kr., 448 Mal 10 kr.,
449 Mal 9 kr., 450 Mal 8 kr.,
451 Mal 7 kr., 452 Mal 6 kr.,
453 Mal 5 kr., 454 Mal 4 kr.,
455 Mal 3 kr., 456 Mal 2 kr.,
457 Mal 1 kr., 458 Mal 10 kr.,
459 Mal 9 kr., 460 Mal 8 kr.,
461 Mal 7 kr., 462 Mal 6 kr.,
463 Mal 5 kr., 464 Mal 4 kr.,
465 Mal 3 kr., 466 Mal 2 kr.,
467 Mal 1 kr., 468 Mal 10 kr.,
469 Mal 9 kr., 470 Mal 8 kr.,
471 Mal 7 kr., 472 Mal 6 kr.,
473 Mal 5 kr., 474 Mal 4 kr.,
475 Mal 3 kr., 476 Mal 2 kr.,
477 Mal 1 kr., 478 Mal 10 kr.,
479 Mal 9 kr., 480 Mal 8 kr.,
481 Mal 7 kr., 482 Mal 6 kr.,
483 Mal 5 kr., 484 Mal 4 kr.,
485 Mal 3 kr., 486 Mal 2 kr.,
487 Mal 1 kr., 488 Mal 10 kr.,
489 Mal 9 kr., 490 Mal 8 kr.,
491 Mal 7 kr., 492 Mal 6 kr.,
493 Mal 5 kr., 494 Mal 4 kr.,
495 Mal 3 kr., 496 Mal 2 kr.,
497 Mal 1 kr., 498 Mal 10 kr.,
499 Mal 9 kr., 500 Mal 8 kr.,
501 Mal 7 kr., 502 Mal 6 kr.,
503 Mal 5 kr., 504 Mal 4 kr.,
505 Mal 3 kr., 506 Mal 2 kr.,
507 Mal 1 kr., 508 Mal 10 kr.,
509 Mal 9 kr., 510 Mal 8 kr.,
511 Mal 7 kr., 512 Mal 6 kr.,
513 Mal 5 kr., 514 Mal 4 kr.,
515 Mal 3 kr., 516 Mal 2 kr.,
517 Mal 1 kr., 518 Mal 10 kr.,
519 Mal 9 kr., 520 Mal 8 kr.,
521 Mal 7 kr., 522 Mal 6 kr.,
523 Mal 5 kr., 524 Mal 4 kr.,
525 Mal 3 kr., 526 Mal 2 kr.,
527 Mal 1 kr., 528 Mal 10 kr.,
529 Mal 9 kr., 530 Mal 8 kr.,
531 Mal 7 kr., 532 Mal 6 kr.,
533 Mal 5 kr., 534 Mal 4 kr.,
535 Mal 3 kr., 536 Mal 2 kr.,
537 Mal 1 kr., 538 Mal 10 kr.,
539 Mal 9 kr., 540 Mal 8 kr.,
541 Mal 7 kr., 542 Mal 6 kr.,
543 Mal 5 kr., 544 Mal 4 kr.,
545 Mal 3 kr., 546 Mal 2 kr.,
547 Mal 1 kr., 548 Mal 10 kr.,
549 Mal 9 kr., 550 Mal 8 kr.,
551 Mal 7 kr., 552 Mal 6 kr.,
553 Mal 5 kr., 554 Mal 4 kr.,
555 Mal 3 kr., 556 Mal 2 kr.,
557 Mal 1 kr., 558 Mal 10 kr.,
559 Mal 9 kr., 560 Mal 8 kr.,
561 Mal 7 kr., 562 Mal 6 kr.,
563 Mal 5 kr., 564 Mal 4 kr.,
565 Mal 3 kr., 566 Mal 2 kr.,
567 Mal 1 kr., 568 Mal 10 kr.,
569 Mal 9 kr., 570 Mal 8 kr.,
571 Mal 7 kr., 572 Mal 6 kr.,
573 Mal 5 kr., 574 Mal 4 kr.,
575 Mal 3 kr., 576 Mal 2 kr.,
577 Mal 1 kr., 578 Mal 10 kr.,
579 Mal 9 kr., 580 Mal 8 kr.,
581 Mal 7 kr., 582 Mal 6 kr.,
583 Mal 5 kr., 584 Mal 4 kr.,
585 Mal 3 kr., 586 Mal 2 kr.,
587 Mal 1 kr., 588 Mal 10 kr.,
589 Mal 9 kr., 590 Mal 8 kr.,
591 Mal 7 kr., 592 Mal 6 kr.,
593 Mal 5 kr., 594 Mal 4 kr.,
595 Mal 3 kr., 596 Mal 2 kr.,
597 Mal 1 kr., 598 Mal 10 kr.,
599 Mal 9 kr., 600 Mal 8 kr.,
601 Mal 7 kr., 602 Mal 6 kr.,
603 Mal 5 kr., 604 Mal 4 kr.,
605 Mal 3 kr., 606 Mal 2 kr.,
607 Mal 1 kr., 608 Mal 10 kr.,
609 Mal 9 kr., 610 Mal 8 kr.,
611 Mal 7 kr., 612 Mal 6 kr.,
613 Mal 5 kr., 614 Mal 4 kr.,
615 Mal 3 kr., 616 Mal 2 kr.,
617 Mal 1 kr., 618 Mal 10 kr.,
619 Mal 9 kr., 620 Mal 8 kr.,
621 Mal 7 kr., 622 Mal 6 kr.,
623 Mal 5 kr., 624 Mal 4 kr.,
625 Mal 3 kr., 626 Mal 2 kr.,
627 Mal 1 kr., 628 Mal 10 kr.,
629 Mal 9 kr., 630 Mal 8 kr.,
631 Mal 7 kr., 632 Mal 6 kr.,
633 Mal 5 kr., 634 Mal 4 kr.,
635 Mal 3 kr., 636 Mal 2 kr.,
637 Mal 1 kr., 638 Mal 10 kr.,
639 Mal 9 kr., 640 Mal 8 kr.,
641 Mal 7 kr., 642 Mal 6 kr.,
643 Mal 5 kr., 644 Mal 4 kr.,
645 Mal 3 kr., 646 Mal 2 kr.,
647 Mal 1 kr., 648 Mal 10 kr.,
649 Mal 9 kr., 650 Mal 8 kr.,
651 Mal 7 kr., 652 Mal 6 kr.,
653 Mal 5 kr., 654 Mal 4 kr.,
655 Mal 3 kr., 656 Mal 2 kr.,
657 Mal 1 kr., 658 Mal 10 kr.,
659 Mal 9 kr., 660 Mal 8 kr.,
661 Mal 7 kr., 662 Mal 6 kr.,
663 Mal 5 kr., 664 Mal 4 kr.,
665 Mal 3 kr., 666 Mal 2 kr.,
667 Mal 1 kr., 668 Mal 10 kr.,
669 Mal 9 kr., 670 Mal 8 kr.,
671 Mal 7 kr., 672 Mal 6 kr.,
673 Mal 5 kr., 674 Mal 4 kr.,
675 Mal 3 kr., 676 Mal 2 kr.,
677 Mal 1 kr., 678 Mal 10 kr.,
679 Mal 9 kr., 680 Mal 8 kr.,
681 Mal 7 kr., 682 Mal 6 kr.,
683 Mal 5 kr., 684 Mal 4 kr.,
685 Mal 3 kr., 686 Mal 2 kr.,
687 Mal 1 kr., 688 Mal 10 kr.,
689 Mal 9 kr., 690 Mal 8 kr.,
691 Mal 7 kr., 692 Mal 6 kr.,
693 Mal 5 kr., 694 Mal 4 kr.,
695 Mal 3 kr., 696 Mal 2 kr.,
697 Mal 1 kr., 698 Mal 10 kr.,
699 Mal 9 kr., 700 Mal 8 kr.,
701 Mal 7 kr., 702 Mal 6 kr.,
703 Mal 5 kr., 704 Mal 4 kr.,
705 Mal 3 kr., 706 Mal 2 kr.,
707 Mal 1 kr., 708 Mal 10 kr.,
709 Mal 9 kr., 710 Mal 8 kr.,
711 Mal 7 kr., 712 Mal 6 kr.,
713 Mal 5 kr., 714 Mal 4 kr.,
715 Mal 3 kr., 716 Mal 2 kr.,
717 Mal 1 kr., 718 Mal 10 kr.,
719 Mal 9 kr., 720 Mal 8 kr.,
721 Mal 7 kr., 722 Mal 6 kr.,
723 Mal 5 kr., 724 Mal 4 kr.,
725 Mal 3 kr., 726 Mal 2 kr.,
727 Mal 1 kr., 728 Mal 10 kr.,
729 Mal 9 kr., 730 Mal 8 kr.,
731 Mal 7 kr., 732 Mal 6 kr.,
733 Mal 5 kr., 734 Mal 4 kr.,
735 Mal 3 kr., 736 Mal 2 kr.,
737 Mal 1 kr., 738 Mal 10 kr.,
739 Mal 9 kr., 740 Mal 8 kr.,
741 Mal 7 kr., 742 Mal 6 kr.,
743 Mal 5 kr., 744 Mal 4 kr.,
745 Mal 3 kr., 746 Mal 2 kr.,
747 Mal 1 kr., 748 Mal 10 kr.,
749 Mal 9 kr., 750 Mal 8 kr.,
751 Mal 7 kr., 752 Mal 6 kr.,
753 Mal 5 kr., 754 Mal 4 kr.,
755 Mal 3 kr., 756 Mal 2 kr.,
757 Mal 1 kr., 758 Mal 10 kr.,
759 Mal 9 kr., 760 Mal 8 kr.,
761 Mal 7 kr., 762 Mal 6 kr.,
763 Mal 5 kr., 764 Mal 4 kr.,
765 Mal 3 kr., 766 Mal 2 kr.,
767 Mal 1 kr., 768 Mal 10 kr.,
769 Mal 9 kr., 770 Mal 8 kr.,
771 Mal 7 kr., 772 Mal 6 kr.,
773 Mal 5 kr., 774 Mal 4 kr.,
775 Mal 3 kr., 776 Mal 2 kr.,
777 Mal 1 kr., 778 Mal 10 kr.,
779 Mal 9 kr., 780 Mal 8 kr.,
781 Mal 7 kr., 782 Mal 6 kr.,
783 Mal 5 kr., 784 Mal 4 kr.,
785 Mal 3 kr., 786 Mal 2 kr.,
787 Mal 1 kr., 788 Mal 10 kr.,
789 Mal 9 kr., 790 Mal 8 kr.,
791 Mal 7 kr., 792 Mal 6 kr.,
793 Mal 5 kr., 794 Mal 4 kr.,
795 Mal 3 kr., 796 Mal 2 kr.,
797 Mal 1 kr., 798 Mal 10 kr.,
799 Mal 9 kr., 800 Mal 8 kr.,
801 Mal 7 kr., 802 Mal 6 kr.,
803 Mal 5 kr., 804 Mal 4 kr.,
805 Mal 3 kr., 806 Mal 2 kr.,
807 Mal 1 kr., 808 Mal 10 kr.,
809 Mal 9 kr., 810 Mal 8 kr.,
811 Mal 7 kr., 812 Mal 6 kr.,
813 Mal 5 kr., 814 Mal 4 kr.,
815 Mal 3 kr., 816 Mal 2 kr.,
817 Mal 1 kr., 818 Mal 10 kr.,
819 Mal 9 kr., 820 Mal 8 kr.,
821 Mal 7 kr., 822 Mal 6 kr.,
823 Mal 5 kr., 824 Mal 4 kr.,
825 Mal 3 kr., 826 Mal 2 kr.,
827 Mal 1 kr., 828 Mal 10 kr.,
829 Mal 9 kr., 830 Mal 8 kr.,
831 Mal 7 kr., 832 Mal 6 kr.,
833 Mal 5 kr., 834 Mal 4 kr.,
835 Mal 3 kr., 836 Mal 2 kr.,
837 Mal 1 kr., 838 Mal 10 kr.,
839 Mal 9 kr., 840 Mal 8 kr.,
841 Mal 7 kr., 842 Mal 6 kr.,
843 Mal 5 kr., 844 Mal 4 kr.,
845 Mal 3 kr., 846 Mal 2 kr.,
847 Mal 1 kr., 848 Mal 10 kr.,
849 Mal 9 kr., 850 Mal 8 kr.,
851 Mal 7 kr., 852 Mal 6 kr.,
853 Mal 5 kr., 854 Mal 4 kr.,
855 Mal 3 kr., 856 Mal 2 kr.,
857 Mal 1 kr., 858 Mal 10 kr.,
859 Mal 9 kr., 860 Mal 8 kr.,
861 Mal 7 kr., 862 Mal 6 kr.,
863 Mal 5 kr., 864 Mal 4 kr.,
865 Mal 3 kr., 866 Mal 2 kr.,
867 Mal 1 kr., 868 Mal 10 kr.,
869 Mal 9 kr., 870 Mal 8 kr.,
871 Mal 7 kr., 872 Mal 6 kr.,
873 Mal 5 kr., 874 Mal 4 kr.,
875 Mal 3 kr., 876 Mal 2 kr.,
877 Mal 1 kr., 878 Mal 10 kr.,
879 Mal 9 kr., 880 Mal 8 kr.,
881 Mal 7 kr., 882 Mal 6 kr.,
883 Mal 5 kr., 884 Mal 4 kr.,
885 Mal 3 kr., 886 Mal 2 kr.,
887 Mal 1 kr., 888 Mal 10 kr.,
889 Mal 9 kr., 890 Mal 8 kr.,
891 Mal 7 kr., 892 Mal 6 kr.,
893 Mal 5 kr., 894 Mal 4 kr.,
895 Mal 3 kr., 896 Mal 2 kr.,
897 Mal 1 kr., 898 Mal 10 kr.,
899 Mal 9 kr., 900 Mal 8 kr.,
901 Mal 7 kr., 902 Mal 6 kr.,
903 Mal 5 kr., 904 Mal 4 kr.,
905 Mal 3 kr., 906 Mal 2 kr.,
907 Mal 1 kr., 908 Mal 10 kr.,
909 Mal 9 kr., 910 Mal 8 kr.,
911 Mal 7 kr., 912 Mal 6 kr.,
913 Mal 5 kr., 914 Mal 4 kr.,
915 Mal 3 kr., 916 Mal 2 kr.,
917 Mal 1 kr., 918 Mal 10 kr.,
919 Mal 9 kr., 920 Mal 8 kr.,
921 Mal 7 kr., 922 Mal 6 kr.,
923 Mal 5 kr., 924 Mal 4 kr.,
925 Mal 3 kr., 926 Mal 2 kr.,
927 Mal 1 kr., 928 Mal 10 kr.,
929 Mal 9 kr., 930 Mal 8 kr.,
931 Mal 7 kr., 932 Mal 6 kr.,
933 Mal 5 kr., 934 Mal 4 kr.,
935 Mal 3 kr., 936 Mal 2 kr.,
937 Mal 1 kr., 938 Mal 10 kr.,
939 Mal 9 kr., 940 Mal 8 kr.,
941 Mal 7 kr., 942 Mal 6 kr.,
943 Mal 5 kr., 944 Mal 4 kr.,
945 Mal 3 kr., 946 Mal 2 kr.,
947 Mal 1 kr., 948 Mal 10 kr.,
949 Mal 9 kr., 950 Mal 8 kr.,
951 Mal 7 kr., 952 Mal 6 kr.,
953 Mal 5 kr., 954 Mal 4 kr.,
955 Mal 3 kr., 956 Mal 2 kr.,
957 Mal 1 kr., 958 Mal 10 kr.,
959 Mal 9 kr., 960 Mal 8 kr.,
961 Mal 7 kr., 962 Mal 6 kr.,
963 Mal 5 kr., 964 Mal 4 kr.,
965 Mal 3 kr., 966 Mal 2 kr.,
967 Mal 1 kr., 968 Mal 10 kr.,
969 Mal 9 kr., 970 Mal 8 kr.,
971 Mal 7 kr., 972 Mal 6 kr.,
973 Mal 5 kr., 974 Mal 4 kr.,
975 Mal 3 kr., 976 Mal 2 kr.,
977 Mal 1 kr., 978 Mal 10 kr.,
979 Mal 9 kr., 980 Mal 8 kr.,
981 Mal 7 kr., 982 Mal 6 kr.,
983 Mal 5 kr., 984 Mal 4 kr.,
985 Mal 3 kr., 986 Mal 2 kr.,
987 Mal 1 kr., 988 Mal 10 kr.,
989 Mal 9 kr., 990 Mal 8 kr.,
991 Mal 7 kr., 992 Mal 6 kr.,
993 Mal 5 kr., 994 Mal 4 kr.,
995 Mal 3 kr., 996 Mal 2 kr.,
997 Mal 1 kr., 998 Mal 10 kr.,
999 Mal 9 kr., 1000 Mal 8 kr.,
1001 Mal 7 kr., 1002 Mal 6 kr.,
1003 Mal 5 kr., 1004 Mal 4 kr.,
1005 Mal 3 kr., 1006 Mal 2 kr.,
1007 Mal 1 kr., 1008 Mal 10 kr.,
1009 Mal 9 kr., 1010 Mal 8 kr.,
1011 Mal 7 kr., 1012 Mal 6 kr.,
1013 Mal 5 kr., 1014 Mal 4 kr.,
1015 Mal 3 kr., 1016 Mal 2 kr.,
1017 Mal 1 kr., 1018 Mal 10 kr.,
1019 Mal 9 kr., 1020 Mal 8 kr.,
1021 Mal 7 kr., 1022 Mal 6 kr.,
1023 Mal 5 kr., 1024 Mal 4 kr.,
1025 Mal 3 kr., 1026 Mal 2 kr.,
1027 Mal 1 kr., 1028 Mal 10 kr.,
1029 Mal 9 kr., 1030 Mal 8 kr.,
1031 Mal 7 kr., 1032 Mal 6 kr.,
1033 Mal 5 kr., 1034 Mal 4 kr.,
1035 Mal 3 kr., 1036 Mal 2 kr.,
1037 Mal 1 kr., 1038 Mal 10 kr.,
1039 Mal 9 kr., 1040 Mal 8 kr.,
1041 Mal 7 kr., 1042 Mal 6 kr.,
1043 Mal 5 kr., 1044 Mal 4 kr.,
1045 Mal 3 kr., 1046 Mal 2 kr.,
1047 Mal 1 kr., 1048 Mal 10 kr.,
1049 Mal 9 kr., 1050 Mal 8 kr.,
1051 Mal 7 kr., 1052 Mal 6 kr.,
1053 Mal 5 kr., 1054 Mal 4 kr.,
1055 Mal 3 kr., 1056 Mal 2 kr.,
1057 Mal 1 kr., 1058 Mal 10 kr.,
1059 Mal 9 kr., 1060 Mal 8 kr.,
1061 Mal 7 kr., 1062 Mal 6 kr.,
1063 Mal 5 kr., 1064 Mal 4 kr.,
1065 Mal 3 kr., 1066 Mal 2 kr.,
1067 Mal 1 kr., 1068 Mal 10 kr.,
1069 Mal 9 kr., 1070 Mal 8 kr.,
1071 Mal 7 kr., 1072 Mal 6 kr.,
1073 Mal 5 kr., 1074 Mal 4 kr.,
1075 Mal 3 kr., 1076 Mal 2 kr.,
1077 Mal 1 kr., 1078 Mal 10 kr.,
1079 Mal 9 kr., 1080 Mal 8 kr.,
1081 Mal 7 kr., 1082 Mal 6 kr.,
1083 Mal 5 kr., 1084 Mal 4 kr.,
1085 Mal 3 kr., 1086 Mal 2 kr.,
1087 Mal 1 kr., 1088 Mal 10 kr.,
1089 Mal 9 kr., 1090 Mal 8 kr.,
1091 Mal 7 kr., 1092 Mal 6 kr.,
1093 Mal 5 kr., 1094 Mal 4 kr.,
1095 Mal 3 kr., 1096 Mal 2 kr.,
1097 Mal 1 kr., 1098 Mal 1

Alles dessen, wovon die Tüchtigkeit der Arme in Beziehung auf die moralischen Factoren abhängt kommt der Herr Koloman Tiska mit einem Antrage daher, welcher die kaum eingeschlossene Aufregung in der Arme aus den Jahren 1867 und 1868 von Neuem entfesseln, und in Folge dessen auf Gefinnung, Geist und schließlich auch auf das ganze Arbeiten innerhalb der Arme den nachtheiligsten Einfluß üben wird. Ist das patriotisch? Ist das staatsmännlich? Ist das politisch?

Vom Kriege.

Der Paris fand am 21. d. wieder ein Ansehnlich, bei dem diesmal die sonst stark geschonten Württemberger ins Feuer kamen und Sieger blieben. — Bei Besangon scheint es mit der Arme von Lyon zu ersten Kämpfen zu kommen.

Nach einer Zusammenstellung, welche eben im preussischen Kriegsministerium gemacht ist, beläuft sich die Anzahl der deutschen Soldaten, welche sich gegenwärtig auf französischem Boden befinden, auf 856.000 Mann, von denen auf Preußen und den norddeutschen Bund 740.000 kommen.

Der Dun, welches seit dem 13. d. M. von den Truppen des Generals Voise belagert wird, hat 8000 Mann Besatzung unter Kommando des Generals Guerin.

Die Beschießung von Verdun wurde eingestellt, weil die vorhandenen Geschütze nicht ausreichen. Die Verluste auf unserer Seite betragen 4 Officiere und 75 Mann.

Die Porcellanfabrik von Sévres wird von den französischen Forts beschossen. Der obere Theil der Fabrik ist bereits zerstört, und die Beamten derselben haben sich nach Versailles geflüchtet. Auf Ansuchen des Direktors der Porcellanfabrik, Regnault, verfügte der Kronprinz die Ueberführung der Kunstschätze und Modelle von Sévres nach Versailles.

Das Gefecht bei Chateaubain am 18. October.

Orléans, 19. October. General v. Wittich mit der 22. Division (1 kurhessisches, 1 weimarer und 1 meiningener Infanterieregiment) sammt Kavallerie und 2 Batterien marschirte nach zweitägiger Ruhe von Orléans nach dem Westen, wo sich das aus Tours zur Hilfe der Arme nach Orléans entlassene Corps (welches aber zu spät kam) aufhalten und sich sammeln sollte. — Am 17. October ging die Division in der Richtung nach St. Perles auf der breiten Chaussee vorwärts. Die Wäldungen, die sich hinter dem genannten Orte westwärts nach Chateaubain hin ziehen, wurden abgeräumt von unserer Seite, aber keine Spur von Bewaffneten, und doch sagten die Bewohner von La Colombe, wo wir übernachteten, daß die Wälder vor Chateaubain von französischen Wunden wimmelten. In dem Dörfchen Dis, 3 1/2 Meilen von Orléans und 1 1/2 Meilen von Chateaubain, wurde eine zweite Nacht hindurch gelitten, und um 5 Uhr ging es vorwärts.

Am 7 Uhr bekamen wir schon Hülfe von dem Feind bei dem Dörfchen Dis, 1 Meile von Chateaubain, wo die Unseren mit einem heftigen Kleinewerferfeuer empfangen wurden. Die Stärke des Feindes war nicht zu ermitteln, und theilte General v. Wittich die Kavallerie in 3 Abtheilungen, um das Dörfchen zu umkreisen, und den Feind auf verschiedenen Seiten anzugreifen, und dadurch auch die Stärke des Feindes kennen zu lernen. Bald fuhr, nachdem der Feind mit schwerem Geschütz auf uns zu fanonieren begann, eine Batterie auf und bewarf das Dörfchen mit Granaten, so daß es bald auf 2 Seiten brannte. Der Feind zeigte sich racker, als vermutet wurde. Das Gefecht dauerte hier 1 1/2 Stunden und mußte das Dorf in Sturm genommen werden. Mit einer außerordentlichen Häßlichkeit schlugen sich die Franzosen; die meisten Batterien, die genommen werden mußten kosteten viele Mannschafft unterliegend.

Nach zwei Stunden zog sich der Feind zurück, da unsere Kavallerie schon im Rücken derselben lag. — Der Feind benutzte zu seinem Rückzug auf Chateaubain alle Wege, d. h. die Weinberge sowohl wie die Herrstraße, die Verfolgung durch die Kavallerie war also schwer, und doch wurden dem retirirenden Feinde durch unsere Artillerie, die auf beherrschenden Höhen postirt wurden, große Verluste beigebracht. — Vor Chateaubain hatte sich der Feind gesammelt, die Stadt (etwa 7-8000 Einwohner) war verschont und verbarbarirt. Original war die Idee der Franzosen, auf den drei Kirchthürmen Kanonen aufzustellen und von der Höhe herab auf uns zu feuern. — Natürlich erregte sich bald die drei feuergefährlichen Kirchthürme der Aufmerksamkeit unserer Artillerie. Bald zeigte eine Kirchthürmspitze heftiglich ihr Haupt, und die Franzosen, dies bemerkend, stellten das Feuer auf den Thürmen ein.

Um 2000 Schritt von der Stadt sind 2 auf ihrer Höhe (etwa 50-60 Fuß) freie Weinberge und zwischen diesen die breite verbarbarirte Chaussee zur Stadt; auf diesen Bergen lagen die Franzosen fest und webeten sich tapfer; viermal wurde der Sturm auf die Berge zurückgewiesen, und über 5 Stunden wurde an dieser Stelle gekämpft; unsere 4-Pfünder Batterie spie ordentlich Feuer auf die feindlichen Positionen, aber immer neue Mannschafft kam den Franzosen zu Hilfe, bis es endlich unseren modernen tüchtigsten Schützen unter Führung des Hauptmanns Gluthen gelang, einen Theil des rechten Berges zu erklimmen und zu nehmen; gleichzeitig gelang es unserem linken Flügel, die Berge zu umgehen und die Franzosen dort aus ihrer Stellung zu bringen.

Unser Vortritt drang bis zu den ersten Häusern der Stadt vor, dort wurde noch schwach von dem sich zurückziehenden Feinde gekämpft. Bald drangen die Unseren in die Stadt ein und die Franzosen zogen sich, verfolgt von unserer Kavallerie zurück. Wir hatten etwa 50 Gefangene gemacht, darunter sehr viele junge Burche von 16-20 Jahren in Civilkleidern, wohlwaffnet. Wir verloren an 400 Tode und Verwundete, der Feind, wie man hört, über 800 Tode und Verwundete. An Kontribution wurde heute der Stadt auferlegt: 300.000 Fres. Geld, 2000 Ohm Wein, 100.000 Stück Zigarren, 20 Zentner Kaffee, 100 Zentner Hafer und Ablieferung sämmtlicher in der Stadt befindlichen Pferde und Mehl.

Berlin, 26. October. (Officiell.) Versailles, 25. October. General Werder warf am 22. October die aus zwei Divisionen bestehende sogenannte 21. Arme unter General Cambriel, welche sich bei Metz und Metz stellten, im höchsten Grade über den Dignon und aus Auredeffus gegen Besangon zurück. Diesseits waren im Gefechte die Brigade Degensfeld, die Truppen-Brigade Prinz Wilhelm und Keller und 2 Bataillone des 30. Regiments. Unser Verlust beträgt 3 Officiere und etwa 100 Mann; der Feind erlitt bedeutendere Verluste, dabei 2 Stabsofficiere, 13 Officiere und 180 Mann Gefangene. Der Feind zog sich in größter Unordnung zurück.

Berlin, 26. October. Die General-Postdirection veröffentlicht Folgendes: Am 23. und 24. October wurden die Feldposttransporte von und nach der Maas-Arme auf Befehl der Trappen-Commandantur zu Clermonten-Arme zurückgehalten werden, weil die Straße nach Mithel und Bouziers wegen Regen und Unsicherheit nicht zu passieren war. — Fast sämmtliche hiesige Corporationen ersuchen die Gläubwünsche an Molste (der heute seinen 70. Geburtstag feiert) nach Versailles.

Besangon, 24. October. Nach den letzten officiellen Nachrichten waren Charillon und Valentine vom Feinde nicht besetzt. Derselbe trat über Gy und Metz den Rückzug an, führte 37 Wagen mit Verwundeten mit und ließ eine beträchtliche Anzahl Tode zurück, worunter ein badiischer Oberst. Unsere Verluste waren minder erheblich und sind noch nicht genau festgestellt. 160 Verwundete befinden sich in den Ambulanzen von Besangon.

Neuschateau, 24. October. Unter Reserve wird mitgetheilt, daß die Garnison von Verdun in der Nacht des 20. October einen Ausfall machte und den Feind mit dem Bajonnet angriff. Die Verluste des Feindes sind erheblich und dadurch noch mehr angewachsen, daß zwei preussische Corps aus Versehen sich die ganze Nacht gegenseitig mit Kanonen beschossen.

Aus dem ungarischen Reichstage.

Pest, 26. October. Präsident Somfisch eröffnete die heutige Sitzung des Abgeordnetenhauses um 10 Uhr.

Von den Ministern waren anwesend: Bekelovich, Szvcs Szorove, Horvath, Kerkapolyi.

Nach Erledigung der verschiedenen Formalien wird der Gesetzentwurf des Justizministers, über die Amtsorte der Gerichtsorte erster Instanz verlesen, und nach kurzer, unwesentlicher Debatte vom ganzen Hause angenommen.

Das Wort ergreift hierauf unter gespannter Aufmerksamkeit des ganzen Hauses, Finanzminister Kerkapolyi. Derselbe legt das Budget pro

1871 vor, gibt einige Aufschlüsse über die Schlusrechnungen von 1869 und indem er an die Abschiedsworte seines Vorgängers, der dem Parlament in erster Reihe Sparsamkeit empfahl, erinnert, bemerkt er, daß das Parlament seit jener Zeit durch Bewilligung verschiedener Nachtragskredite die Ausgaben vermehrt, andererseits aber die Einnahmen durch die Vereinfachung zahlreicher Gebäude von den üblichen Steuern, ferner durch die Vereinfachung der Weg- und Brückenbaukosten und die Aufhebung des Zeitungsteuern verringert.

Der Finanzminister beleuchtet hierauf die kontinuierliche Steigerung, welche die Einnahmen des ung. Staates seit dem Jahre 1866 erfahren und weist auf dieser Steigerung die Berechtigung nach, das Präliminare der Bedeckung in dem Maße fortzusetzen, wie er dies in dem vorgelegten Staatsvoranschlage gethan. Im Jahre 1866 waren die Bruttoeinnahmen aus den Einnahmen der ung. Krone mit 104,399,885 fl. besetzt; in folgenden Jahren stiegen diese Einnahmen auf 130,259,801 fl. Diese rapide Steigerung ist zum Theil allerdings durch mancherlei Reformen bei der Steuereintreibung, welche die ung. Regierung einführt, verursacht, daß aber auch das naturgemäße Wachsthum des Volkswohlfandes sehr bedeutend ins Gewicht fällt, das zeigen die Ergebnisse der folgenden Jahre. Im Jahre 1868 nämlich, wo eine neuere Reform des Steuermodus nicht mehr so fühlbar ins Gewicht fiel, stiegen sich die Staatseinnahmen im Ordinarium abermals, indem sie die Höhe von 158,785,000 fl. erreichten. Verbergen läßt sich hier abermals nicht, daß ein ungemein günstiges Entreejahr dem Volkswohlfande unter die Arme griff, und daß daher ein Theil der Steigerung diesem zugeschrieben werden kann. Im Jahre 1869 kann jedoch weder dieser Faktor noch eine Verbesserung im Steuerwesen geltend gemacht werden, und trotzdem zeigt sich eine sehr bedeutende Steigerung des Staatseinkommens, indem dasselbe im Ordinarium auf 168,824,700 fl. stieg. Namentlich dies letztere Resultat läßt hoffen, daß dieses Steigen der ung. Staatseinnahmen ein festes und im Steigen des Volkswohlfandes begründetes sein wird.

Bemerkenswerth ist es, daß mit diesem rapiden Steigen der Staatseinnahmen das Präliminare bisher keineswegs gleichen Schritt hielt; der Finanzminister konnte niemals das Ergebnis der letztverflossenen Jahre, und mußte daher seine Berechnungen auf die Resultate der zwei letzten stützen. Dies ist z. B. der Grund, warum die Einnahmen im Ordinarium für 1869 bloß mit 147,539,600 fl. präliminirt waren, also um 21,285,100 fl. niedriger, als das thatsächliche Ergebnis war. Es wurde ein Deficit von 13,214,739 fl. präliminirt, in Folge der gesteigerten Einnahmen zeigte sich nun ein thatsächlicher Ueberschuß im Gesamtbudget von 9,638,000 fl. Auch für das Jahr 1870, wird das thatsächliche Resultat nicht so arg sein, wie der Voranschlag annahm. Darf man nämlich nach dem Ergebnis der abgelaufenen Monate urtheilen, so weit dies Ergebnis bekannt ist, so würde von dem präliminirten Deficit pr. 14,895,428 fl. bloß ein Rest von 2 Millionen Gulden bleiben; dazu kommt allerdings ein im Budget nicht vorgegebener fernerer Ausfall resp. Zuwachs von 7 Mill. fl. bei den gemeinsamen Activen und bei den gemeinsamen Ausgaben, so daß das Deficit für das laufende Jahr 9 Millionen erreichen dürfte. Nichtsdestoweniger konnte bisher allen Anforderungen ohne Ausgabe von Kassenscheinen begegnet werden und wenn er trotzdem diese Ausgabe demüthigt vornehme, so geschähe dies, um sich durch ein allensfallsiges Bedürfnis nicht übertrafen zu lassen. Der Finanzminister erklärt nun, daß er sich im Präliminare für 1871 von dieser übertriebenen Ansehnlichkeit fern halten wolle; die Ergebnisse des Jahres 1870, soweit dieselben jetzt schon beurtheilt werden können, zeigen nämlich, daß dieses laufende Budgetjahr hinter seinen Vorgängern nicht zurückbleiben dürfte; es wird nämlich nicht nur das Präliminare sehr bedeutend durch die thatsächlichen Einnahmen übersteigen werden, es wird vielmehr das thatsächliche Ergebnis des Jahres 1869, hinter welchem das Präliminare des Jahres 1870 zurückbleibt, nicht nur erreicht, sondern höchst wahrscheinlich überschritten werden. Deshalb und da kein Grund vorhanden ist, zu besorgen, daß Jahr 1871 könnte anderen Verlaufs nehmen als alle seine Vorgänger, hielt sich der Finanzminister für berechtigt, die ordentlichen Einnahmen mit 159,136,530 fl., die außerordentlichen mit 15,030,252 fl., zusammen also mit 174,166,782 fl. zu präliminiren. Aus diesem Präliminare ist aber ersichtlich, daß noch immer mit großer Vorsicht vorgegangen und keineswegs jenes ganze Resultat in den Voranschlag eingestellt wird, zu welchem die früheren Ergebnisse berechnungsfähig waren. Es ist nämlich immerhin zu besorgen, daß ein Mißjahr den bisher stetigen Fortschritt der Staatseinnahmen hemmen könnte und um auch auf Regie vorbereitet zu sein, dünken selbst die berechtigtesten Hoffnungen nicht gänzlich begründet zu werden.

Trotz des so bedeutend gegen das Vorjahr erhöhten Präliminates der Bedeckung wird trotzdem im Voranschlage für's Jahr 1871 ein Deficit von 11,805,757 fl. präliminirt; die Staatseinnahmen haben sich nämlich auf 162,134,632 fl. erhöht, wobei die Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten nicht mitgerechnet sind. Werden dieselben in derselben Höhe angenommen, wie im J. 1870, so ergibt sich das oben bezifferte Deficit von 11,805,757 fl. Es sind dies Ausgaben, die sich einerseits nicht vermeiden liegen, andererseits als fruchtbringende Investitionen zu keinerlei Besorgnissen Anlaß bieten, indem in nicht ferner Zukunft diese Investitionen ihre Früchte bringen werden. Die vornehmlichsten dieser Mehrausgaben wurden nöthig zur Anschaffung von Tabak- und Salzvorräthen, zur Verbesserung des Bergwerkswesens, der Straßen, des Post- und Telegraphenwesens, zur Gebung der Staatsgüter und zu anderen ähnlichen productiven Zwecken.

Der Finanzminister weist besonders auf den bedeutenden Ausfall von 5 Millionen beim Entschlusse der mit staatlicher Zinsgarantie versehenen Bahnen hin; zu bemerken sei hier, daß dieselben Personen, die seinerzeit, als es sich darum handelte, die Concession zum Baue zu ertlangen, die günstigsten Prospekte und Vertragsbedingungen aufstellten, nun, da sie die Concession in der Tasche haben, ohne Scheu erklären, daß der Staat sich gefaßt machen kann, ihnen das ganze garantierte Zinsentragnis zu bezahlen, da die neuen Bahnen kaum die Betriebskosten decken. Es möchte dies zu großer Vorsicht, das Haus möge nicht vergessen, daß zwar einerseits fruchtbringende Investitionen die Steuerlast des Landes heben, daß aber andererseits eine Ueberpannung der Kasse, eine Verlastung des Staates bis zu der Höhe, wo derselbe die ihm aufgebürdete Last nicht mehr tragen könnte, und in Gefahr käme, auch seinen Kredit zu ruiniren, gerade durch diesen ruinirten Kredit die Wäthe des Landes lähmen könnte. (Andauernd, lebhafter Beifall.)

Zjedényi fragt den Finanzminister, zu welchem Zwecke er die Emission der Schatzscheine beabsichtige, wenn kein Deficit zu befürchten sei. Im Gesetze ist die Emission nur zu Deckung eines allensfallsigen Defizits gestattet, und wenn daher durch Doppelunterschiede auch allensfalls Veranlassung gegeben wäre, mit der Emission früher vorzugehen, so könne dies doch erst dann geschehen, wenn das betreffende Budgetgesetz des Vorjahres abgeändert würde; die Finanzkommission möge aufgefordert werden hierüber ein Gutachten abzugeben.

Hierauf entgegnet Finanzminister Kerkapolyi, daß Redner ihn mißverstanden habe, er behauptete keineswegs, daß das Deficit gänzlich verschwinden sei, wohl aber daß dasselbe von dem präliminirten 15 Mill. fl. auf 2 Millionen fl. herabzusenken dürfte; zu diesem Deficit kämen aber dann noch 3 Mill. fl. an Einnahmen aus den gemeinsamen Activen, die präliminirt, aber nicht eingeflossen sind und 4 Mill. ähnlicher Ausgaben, die auch nicht vorgegeben wurden, so daß das thatsächliche wahrscheinliche Deficit sich auf 9 Mill. fl. beziffert. Er habe allerdings gesagt, daß das Bedürfnis für den 1. November gedeckt sei, daraus folgt aber noch keineswegs, daß später keine Bedürfnisse eintreten werden und im Gesetze sei nicht gesagt, daß die Schatzscheine erst dann ausgegeben werden dürfen, wenn thatsächlich bereits sich das Deficit bei den Kassen geltend macht. Wollte man warten, bis die Kassen leer sind, und die Zahlungsverpflichtungen des Staates auf andere Weise nicht mehr erfüllt werden könnten, so würde dies zu einem finanziellen Scandal Anlaß bieten.

Zjedényi mißversteht diese letzte Aeußerung des Finanzministers; er glaubt, dieser habe gesagt, sein — Zjedényi — Antrag sei ein Scandal und sich nicht dadurch veranlaßt, dem Finanzminister zu antworten, er sei durch seine Erziehung nicht gewohnt, den Gegner in so drastischer Weise abzurumpfen wie Herr v. Kerkapolyi. Diese Aeußerung ruft allgemeiner Sensation und Widerspruch hervor, und nachdem der Finanzminister seine früheren Worte nochmals wiederholt, zieht Zjedényi sowohl seinen letzten Angriff, als seinen ursprünglichen Antrag zurück.

Zur Verhandlung gelangen nun die vom Oberhause zu dem Gesetzentwurfe über die Abschaffung der Prügelftrafe gestellten Modificationen. Dieselben werden einstimmig abgelehnt und wird das Oberhaus in seiner nächsten Sitzung hievon benachrichtigt werden. Hierauf werden die verschiedenen Commissionswahlen vorgenommen.

Die Deputirten wählen in die Immunitätscommission: Vincenz Bogdan, Paul Hoffmann, Emerich Godoly, Josef Just, Leonhard, Aristid Matyas, Ludwig Simonyi, Daniel Roth, Josef Tomassich, Georg Urbagy.

In die Eisenbahncommission: Paul Daniel, Franz Hajmann, Ladislaus Korimics, Gabriel Kemény, Rudolf Katina, Paul Madockányi, Alexander Muzstay, Johann Paczolai, Friedrich Podmanicky, Ladislaus Pejacsevics, Alfus Petronay, Kabislaus Roth, Edmund Szenczey, Ferdinand Zichy.

In die Rechnungskommission: Miklos Krajlevics, Paul Madockányi, Ludwig Plachy, Virgil Szilagy.

In die Petitionskommission: Alfus Varesay, Franz Bay, Alex. Boggo, Ladislaus Brzgoosy, Leonhard Csáfar, Josef Dienes, Friedrich Giel, Karl Habritius, Franz Jellenbaum, Janos Hajdu, Michael Dros, Philipposy, Kabisl. Szogyenyi, Karl Stoll, Mar Uerményi.

Schluß der Sitzung 2 Uhr. Nächste Sitzung morgen Vormittag 10 Uhr.

Die Deputirten wählen in die Immunitätscommission: Vincenz Bogdan, Paul Hoffmann, Emerich Godoly, Josef Just, Leonhard, Aristid Matyas, Ludwig Simonyi, Daniel Roth, Josef Tomassich, Georg Urbagy.

In die Eisenbahncommission: Paul Daniel, Franz Hajmann, Ladislaus Korimics, Gabriel Kemény, Rudolf Katina, Paul Madockányi, Alexander Muzstay, Johann Paczolai, Friedrich Podmanicky, Ladislaus Pejacsevics, Alfus Petronay, Kabislaus Roth, Edmund Szenczey, Ferdinand Zichy.

In die Rechnungskommission: Miklos Krajlevics, Paul Madockányi, Ludwig Plachy, Virgil Szilagy.

In die Petitionskommission: Alfus Varesay, Franz Bay, Alex. Boggo, Ladislaus Brzgoosy, Leonhard Csáfar, Josef Dienes, Friedrich Giel, Karl Habritius, Franz Jellenbaum, Janos Hajdu, Michael Dros, Philipposy, Kabisl. Szogyenyi, Karl Stoll, Mar Uerményi.

Schluß der Sitzung 2 Uhr. Nächste Sitzung morgen Vormittag 10 Uhr.

Ungarn.

Pest, 26. October. (Zugl. Corr.) Die wichtigen Erklärungen, womit der Finanzminister die Ueberreichung des nächstjährigen Budgets begleitete, und welche er über die Emission der verzinlichen Staatsnoten, die Domänen, den Salztransport auf Eisenbahnen, über die Eisenbahn-Concessionirung, die siebenbürgische ararische Waldwirthschaft, Investitionen überhaupt zum Besten gab, lassen sich nach dem einmaligen Hören nicht besprechen. Die Leser des „S. B.“ werden sich selbst nur nach Durchsicht des ganzen Wortlautes ihr Urtheil bilden und an verschiedenen gefährdeten Kritik wird es auch nicht fehlen. Im Abgeordnetenhaus war der erste Eindruck ein guter und die Opposition fand, um ihn abzuschwächen, kein anderes Mittel als durch Albert Nemes den zu Anfang dieses Jahres gestellten Beschlußantrag Decks auf thünliche Ersparungen bei den Centralstellen zu reproduziren.

In dieser Sitzung wurde noch die vom Oberhause beantragte Modification zum Gesetzentwurfe über die Aufhebung der Prügelftrafe ohne Debatte zurückgewiesen. Während man im heutigen „Pester Lloyd“ das Telegramm aus Hermannstadt liest, woznach die ungarische und romanische Intelligenz daselbst — eine Verbrüderung ad hoc — dem Resolutionsantrag Simonysy ihre beuilligende Zustimmung erteilt, ist hier wenig Aussicht, daß selbiger Antrag auf einen landtäglichen Sympathie-Ausdruck für Frankreich Erfolg habe. Tiska hat sich schon als er den Beschlußantrag auf Schaffung einer regulären ungarischen Arme eintrachte, dagegen verwahrt, daß ihm hiebei der Wunsch nach einer Aenderung der auswärtigen Politik nahe liege; und die Linke d. h. die gemäßigtere Partei gibt es zwar lebhaftere Franzosensympathien genug überlegte und unüberlegte, aber man wird aus diesen Reichen die unwirksame und doch abschätzige Resolutionsentwässerung sicher nicht bereuen.

Von der in Klausenburg besprochenen Combination, daß Graf Bóchy an Rajner's Stelle Minister des Innern werden solle, weiß man hier wenig; wohl aber ist das Gerücht verbreitet und wird an sonst gut informirten Orten erzählt, daß Szilagy dieses Ministerium übernehmen werde. Die andauernd schwache Gesundheit des jetzigen Portefeuille-Inhabers bietet allerdings den Anhaltspunkt für beide Gerüchte, für deren thatsächliche Begründung möchte indes heute noch nicht einzutreten sein.

Im ganzen ist in Regierung's- und Landtag'ssitzungen eine ernste, zuweilen auch gereizte Stimmung nicht zu verkennen; von einer persönlichen Haltung der Parteien, welche sowohl der in Europa sich eben vollziehende weltgeschichtliche Prozeß, als der cisleithanische Bittersaft mit ihren hundertfältigen Gefahren aufmerksam machen sollte, ist wenig zu merken und der Beobachter kann sich der Frage oft nicht erwehren, ob denn die den Unfrieden pflegenden Führer wirklich der Meinung sein sollten, daß sie die Erbbschaft antreten würden?

Wien, 26. October. Die Melbung, Tiers sei bereits nach Paris abgereist, ist unrichtig. Heute war derselbe noch in Versailles. Die Hoffnungen auf den Frieden sind schwindend.

Die „Königliche Zeitung“ bringt eine offiziöse Berliner Correspondenz, woznach auf Wunsch des Königs von Preußen dessen Allirte nächster Tage nach Versailles kommen.

Die preussischen Behörden haben die Saarbrücker Wegger und Bäder angewiesen, große Mundvorräthe bereit zu halten, um helfen zu können, da die Kapitulation von Metz bevorstehend sei.

Ungarn.

Berlin, 26. October. Die „Provinzial-Correspondenz“ bezweifelt das Gelingen des Waffenstillstands-Versuches und sagt: Der Krieg'sfortgang habe die Verhandlungen ungemein erschwert. Wenn der Waffenstillstand nicht schon politische Bürgschaften in sich trägt, wüßte er militärische Bürgschaften gewähren, daß die wesentlichsten bevorstehenden Erfolge vor Paris, Metz und anderen Gebieten des Krieg'schauplatzes nicht beeinträchtigt werden. Ein Wechsel in der Stimmung der französischen Nachbarn ist gegenwärtig nicht anzunehmen. Die Regierung in Tours, von der Unmöglichkeit des Standpunktes Favre's überzeugt, scheint abzuwarten, ob die provisorische Regierung bereit sei, die Bedingungen anzuerkennen, welche den wohlverdienten Preis des Friedens garantiren. Die Verzögerung des Auftriffes auf Paris liegt einzig und allein in sachlichen Schwierigkeiten und in keinem politischen Bedenken; das Ziel des Krieges kann nur Paris sein, nur dort liegt die eigentliche Anerkennung des Sieges und eine Bürgschaft des Friedens.

Die Verhandlungen mit den süddeutschen Staaten in Versailles werden dem Reichstage im November vorgelegt werden. Die Wahl der Abgeordneten findet am 16. November, jene der Wahlmänner am 9. November statt.

Brüssel, 26. October. Eingelangte Meldungen berichten: In Versailles wurde für Thiers ein Oelbrieft nach Paris verlangt, um den Waffenstillstand Namens der Regierung in Tours zu bewilligen. — Holland soll angeblich zur Abtretung Luxemburgs bereit sein, um den Frieden zu ermöglichen. General Boyer, Bazaines Adjutant, konferirte in Luxemburg mit dem von Wilhelmshöhe kommenden, in Petersburg geweienen Stallmeister Raimbeau.

Aus der Hermannstädter Stadtrepräsentanz.

Hermannstadt, 28. October. Mit Ausnahme etwa der ersten constituirenden Sitzung der jetzigen Communität waren die Stadtväter gestern zahlreicher denn je erschienen. Die erfreuliche rege Theilnahme mußte entweder in dem, von den auf die

Tageordnung den Verhandlungen Interesse wurde Angehörigkeits-Verhandlung voranbringen der Torum sich nicht

Nach Besetzung läßt der Aktuar Wilhelm der in Folge der Stadtsaffären munität zu berücksichtigen Cas Begleiter. — Dann unter dem Commission zur Popst, Carl Sch

Dr. Con Beitragelänger munität wolle be jährlichen Beiträgen, wenn 1. d. ständehaus aus Stables ein ver Stadtrepräsentanz ein gebühren munität vorstels Stables und Sten selbst gewählte stehe, sich auch mit der Ausarbeit zu betrauen und entwarf seinerzeit schlußfassung vorze

Da aber die darüber längere für diese Zeit von der Communität v rung des Magist der rein ständische 1000 fl. beziffert leiten: 1. das an welchem die Abteil zu nehmen Jahr 1871 geklä menden Verhältnisse sonde bestritten u und der Stadtrepräsentanz ber zu gewer provisorische W rthe

Nach einer pflichtung der Beauftragten vom Vertheilung des Mit Professor Schuler's Auswahlantrag se angenommen.

Derselbe B der Senats B Begleiter und des Der Antrag Auswahlantrag zur Zusatzanfrage ange legung der Form Schritte einzuleiten

Die Senat 103 abgegebenen Friedrich Schuster ist Estler zum w diese Wahl mit w In Folge d gang. Die diesbe fanglichen Rail G Refler, des hädtr stratenglischen Ab gegeben und mit d Ueber Antra sachen Amtsbienere angemessen erhöh.

Derselbe Ref über das ständische Dem glüh rechtzeitige Beilage begrüßt zu werden bereit vollzogenen sich befand, die ne Präliminare für schädenswerthe Ers überdies dem Aus gang erteilt. Die Aufschüsse beantragt sich auf die Verpa planese, die eine n 28. Juli d. J. erm bände, auf den G demisse von den W pflegung der Häfild der vom Franz Jot einzustellen sei, auf bewilligten Beträge eine Restirung d der Bezeichnungsfest Eisenbahn, auf Gi pro 1871 in heutig

Ein Antrag d entfallen, welche s chwarmes bringend Tagesordnung gefe

Karl Kreuz tag in dem Budget Dort sei kein Fuß sei gefertigt, kein K noch immer lebend getz mit seinen Gab überschüttet, erhält beantragte demnach,

Tagordnung den Verhandlungen Interesse wurde Angehörigkeits-Verhandlung voranbringen der Torum sich nicht

Nach Besetzung läßt der Aktuar Wilhelm der in Folge der Stadtsaffären munität zu berücksichtigen Cas Begleiter. — Dann unter dem Commission zur Popst, Carl Sch

Dr. Con Beitragelänger munität wolle be jährlichen Beiträgen, wenn 1. d. ständehaus aus Stables ein ver Stadtrepräsentanz ein gebühren munität vorstels Stables und Sten selbst gewählte stehe, sich auch mit der Ausarbeit zu betrauen und entwarf seinerzeit schlußfassung vorze

Da aber die darüber längere für diese Zeit von der Communität v rung des Magist der rein ständische 1000 fl. beziffert leiten: 1. das an welchem die Abteil zu nehmen Jahr 1871 geklä menden Verhältnisse sonde bestritten u und der Stadtrepräsentanz ber zu gewer provisorische W rthe

Nach einer pflichtung der Beauftragten vom Vertheilung des Mit Professor Schuler's Auswahlantrag se angenommen.

Derselbe B der Senats B Begleiter und des Der Antrag Auswahlantrag zur Zusatzanfrage ange legung der Form Schritte einzuleiten

Die Senat 103 abgegebenen Friedrich Schuster ist Estler zum w diese Wahl mit w In Folge d gang. Die diesbe fanglichen Rail G Refler, des hädtr stratenglischen Ab gegeben und mit d Ueber Antra sachen Amtsbienere angemessen erhöh.

Derselbe Ref über das ständische Dem glüh rechtzeitige Beilage begrüßt zu werden bereit vollzogenen sich befand, die ne Präliminare für schädenswerthe Ers überdies dem Aus gang erteilt. Die Aufschüsse beantragt sich auf die Verpa planese, die eine n 28. Juli d. J. erm bände, auf den G demisse von den W pflegung der Häfild der vom Franz Jot einzustellen sei, auf bewilligten Beträge eine Restirung d der Bezeichnungsfest Eisenbahn, auf Gi pro 1871 in heutig

Ein Antrag d entfallen, welche s chwarmes bringend Tagesordnung gefe

Karl Kreuz tag in dem Budget Dort sei kein Fuß sei gefertigt, kein K noch immer lebend getz mit seinen Gab überschüttet, erhält beantragte demnach,

werden könnten, Finanzminister; Antrag sei ein zu antworten, in so drastischer Weise rufe alle Finanzminister sowohl seinen zu dem Gesetz-Notifikationen. ehend in seiner werden die vor- Paul Hoffmann, Wieg Simonsi, Baumann, La- Madocanski, fts, Ladislaus Eymeyer, Herr Paul Mado- Bay, Alex. mes, Friedrich Michael Droß, in Vermittlung, irungen, wo- Budgets be- ratenoten, die senbahn-Kon- fitionen über- ten nicht be- bürdigung von gefährlicher ar der erste wächen, kein leies Jahree ei den Gem- ragte Mobie- das Te- romantische utionsantrag ist, ist hier Sympathie- er den Ge- einbrachte, berung der ästige wird leungspartei nd müder- ad doch ab-

Tagesordnung gesetzten Wahlen, oder von der auf dem Programme stehen- den Verhandlung über das städtische Budget für das Jahr 1871 gebotenen Interesse würdigen. Weshalb von diesen beiden Gegenständen mächtigere Angelegenheit innewohnte, darüber wurden wir uns im Verlaufe der Verhandlung vollkommen klar, als nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses inmitten der Verberung über das Budget die Reihen der patrum conscrip- torum sich nicht nur merklich, sondern auch in auffallender Weise lockerten. Nach Verlesung und Beglaubigung des Protocollles über die jüngste Sitzung der Vorlesende, Doctor Baron Josef Bedeus, durch den Aktuar Wilhelm v. Hochmeister den Inhalt der wegen Erlangung der in Folge der Ernennung des Abolalperzeptors Georg v. Mke erledig- ten Stadtkassaverwalterstelle eingelangten Besuche zur Kenntnis der Com- munität zu bringen. Es concurren: Senator Friedrich Schuler, Ge- richtssekretär Carl v. Hannenheim und der Stadtkassacontröler Gustav Veigleiter. — Die Sitzung wird auf einige Minuten unterbrochen und dann unter Namensaufruf zur Stimmenabgabe geschlossen. — In die Commission zur Vornahme der Stimmzählung werden gewählt: Ferdinand Popst, Carl Scheebberger, Werner und Anton Schopf; sodann referirt Dr. Conradt über die Zuschrift des Magistrats, betreffend eine Beitragsleistung aus der Stadtkassa zum Magistrats-Beamten-Pensionsfond. Referent stellt Namens des Ausschusses folgenden Antrag: Die Com- munität wolle beschließen: sie erkläre sich bereit, einen erst festzusetzenden jährlichen Beitrag in den Magistrats-Beamten-Pensionsfond dann zu lei- sten, wenn 1. den Beamten der Stadtgemeinde der Beitritt in das Pen- sionsinstitut auch ferner offen stehe, — 2. wenn auch von Seite des Stuhls ein verhältnismäßiger Beitrag geleistet werde und 3. wenn der Stadtkommune auf die definitive Feststellung der zu vereinbarenden Statu- ten ein gebührender Einfluß eingeräumt wird, zu welchem Zwecke die Com- munität vorschlägt: es sei eine aus der Mitte des Magistrats sowie der Stuhls, und Stadtkommune durch je 3 von den einzelnen Körperchaf- ten selbst gewählte Mitglieder zusammensetzende Commission, der es frei stehe, sich auch aus Nichtmitgliedern dieser Körperchaften zu erweitern, mit der Ausarbeitung neuer, den Verhältnissen entsprechender Statuten zu betrauen und es habe diese Commission den ausgearbeiteten Statuten- entwurf feinerzeit der Stuhls- und Stadt-Communität zur endgiltigen Be- schließung vorzulegen. Da aber die Ausarbeitung neuer Statuten, dann die Verhandlungen darüber längere Zeit beanspruchen werden und es geboten erscheint, auch für diese Zeit vorzuziehen, so wird der weitere spezielle Antrag gestellt: die Communität wolle beschließen, sie erkläre sich bereit, zur Bestim- mung des Magistrats-Beamten-Pensionsfonds im Zwecke der Versorgung der rein städtischen Beamten einen Jahresbeitrag, welcher für 1871 auf 1000 fl. beziffert wird, unter der Bedingung in den genannten Fond zu leisten: 1. daß auch von Seite des Stuhls ein verhältnismäßiger Zuschuß, an welchem die Stadtgemeinde in ihrer Eigenschaft als Stuhls-gemeinde Theil zu nehmen sich nicht entziehen werde, in demselben Fond auf das Jahr 1871 geleistet werde, — 2. daß die auf die Stadtkassa übernom- menen Pensionsbeiträge pro 1871 aus dem Magistrats-Beamten-Pensions- funde bestritten werden und 3. daß den im Jahre 1844 vom Magistrat und der Stuhlsversammlung vereinbarten Statuten bis zum Zustande- kommen der zu gewärtigenden, den Verhältnissen entsprechenden Statuten proportionale Wiktamkeit beigelegt werde. Nach einer kurzen Debatte, welche durch eine, auf die Beitragsver- pflichtung der Beamten zu dem in Rede stehenden Pensionsfond bezügliche, jedoch vom Vorlesenden und Referenten beidseitig beantwortete Inter- pellation des Mitgliedes Carl Schneider angeregt wurde und an der sich Professor Schuler-Eblow, Dr. Ziel und Dr. Jekeli beteiligten, wurde der Ausschussantrag sowohl in seinem allgemeinen als auch speziellen Theile angenommen. Derselbe Berichterstatter bringt zum Vortrage die Pensionsgesuche des Senators Samuel Schuler, des städtischen Forstmeisters Samuel Veigleiter und des städtischen Provisors Michael Gottschling. Der Antrag des Ausschusses, diese Gesuche an den Magistrat zur Amtshandlung zurückzuleiten, wird mit dem von Carl Schneider gestellten Zusatzantrage angenommen, daß der Magistrat zu ersuchen sei, zur Be- setzung der Forstmeisterstelle und der Provisorstelle sofort die nöthigen Schritte einzuleiten. Die Scrutatoren übermitteln dem Präsidium das Wahlergebniß. Von 103 abgegebenen Stimmen erhielt Gustav Veigleiter 91, Senator Friedrich Schuler 5 und Gerichtssekretär Carl von Hannenheim 7, somit ist Gustaver zum Stadtkassaverwalter erwählt. Die Communität begrüßte diese Wahl mit wiederholten, herzlichsten Hochrufen auf den Gewählten. In Folge dieser Wahl kam die Stadtkassa-Contrölerstelle in Gelebi- gung. Die diesbezüglich eingelaufenen Concurrenzgesuche des Magistrats- kanzlisten Carl Odobel, des städtischen Quartiermeisters Johann Georg Kähler, des städtischen Steuercontrölers Gustav Öllner und des Magi- stratskassisten Albert Neugeboren werden gelesen, sofort die Stimmen ab- gegeben und mit dem Scrutinium die früheren Commissionmitglieder betraut. Ueber Antrag des Referenten Wilhelm Bru-ner wird den städti- schen Amtsdienern der Gehalt den gegenwärtigen Lebensverhältnissen angemessen erhöht. Derselbe Referent bringt zum Vortrage den Bericht des Ausschusses über das städtische Budget pro 1871 und über das Vermögens-Inventar. Dem gründlich ausgearbeiteten Berichte entnehmen wir, daß die rechtzeitige Vorlage des Budgets als ein erfreulicher Schritt zum Bessern begrüßt zu werden verdiene. Bisher handelte es sich stets darum, den bereits vollendeten Thatsachen und gemachten Ausgaben, vor denen man sich befand, die nachdrücklichste Verdringung zu ertheilen; jetzt liegt aber das Präliminare für das kommende Jahr rechtzeitig vor, was jedenfalls eine schätzenswerthe Errungenschaft sei. Der Referent des Magistrats habe überdies dem Ausschusse über alle Anfragen die genügendsten Erläuterun- gen ertheilt. Die zu den einzelnen Posten des Magistratsberichts vom Ausschusse beantragten Abänderungen und gemachten Bemerkungen beziehen sich auf die Verpachtung der Wäldungen, Vorlage des Forstwirtschafts- planes, die eine naturgemäße Erledigung des Communitätsbeschlusses vom 28. Juli d. J. ermöglige, — auf die Vermietung der städtischen Ge- bäude, auf den Ertrag der Zuckerausschleife, Absonderung der Ranzleierfor- demnisse von den Verwaltungsbeiträgen, auf den Posten, betreffend die Ver- pflegung der Häftlinge, auf einen Betrag von mehreren tausend Gulden, der vom Franz Josefs Bürgercapital zurückzahlen und in die Einnahmen einzustellen sei, auf die Einstellung des für die städtischen Amtsdienere heute bewilligten Betrages zur Lohnerhöhung derselben in die Ausgaben, auf eine Restriktion der Kosten für Reinigungsarbeiten, auf die Erhöhung der Beleuchtungskosten für die Straßen in der Nähe der zu eröffnenden Eisenbahn, auf Einstellung der für den städtischen Beamtenpensionsfond pro 1871 in heutiger Sitzung bewilligten 1000 fl. u. s. w. Ein Antrag des Mitgliedes Josef Bayer, eine Fachcommission zu entsenden, welche zu berichten habe, ob eine Untermauerung des Stadt- thurmes dringend geboten sei, wird als selbstständig demnach auf die Tagesordnung gesetzt werden. Carl Kreuzer beschwert sich — und zwar mit vollem Rechte — daß in dem Budget die Hofstadt auffallend stiefmützlich bedacht sei. Dort sei kein Fuß breit Torloir vorhanden, nicht einmal für Brunnen sei geortet, kein Kinnjal sei vorhanden, die Aussicht bei der Mühle sei noch immer lebensgefährlich; während das hülflose des städtischen Bud- gets mit seinen Gaben die Elisabethgasse und deren Concurrenz überreich überschütete, erhält die Hofstadt seit Jahren kaum einen Pfaffen; er beantrage demnach, die Ausgaben für die Umgebung des Bahnhofs zu

restriktionen und von dem Crisparniß der Josefstadt doch auch etwas zu- zuzuwenden. Der Antrag soll bei dem betreffenden Budgettitel zur Sprache ge- bracht werden. Bei den einzelnen Ausgaben- und Einnahmeposten werden sämtliche Anträge des Ausschusses angenommen; nur bezüglich des Antrages, betref- send den Franz Josefs Bürgercapital sofort abzurufen den Vorstoß und ausführlich begründeten Gegenantrag auf Nichterstattung dieses Ein- nahmestitels. Es sprechen zu diesem Gegenstande noch Wilhelm Hüfnagel, Otto, Karl Müller, Karl Jekeli, der Referent und wird bei der Abstimmung der Gegenantrag Dr. Ziel's zum Beschluß erhoben. Friedrich Reizenberger findet den Einnahmeposten für Wein- Einfuhr-Accise zu hoch gegriffen; in Folge des hiesigen Mißjahres werde weniger Wein eingeführt werden; auch müssen bereits Rückzahlungen ge- leistet mehr Bier und Branntwein werde getrunken werden, weil schließ- lich fremden Speculanten aufgetauft und ausgeführt werden; er beantrage dem- nach eine geringere Ziffer anzusetzen. Gegen den Antrag sprechen Michael Fabricius, Grohmann und der Referent, welcher die Bemerkung macht, für den Fall, als weniger Wein, sicherlich mehr Bier und Branntwein werde getrunken werden, weil schließ- lich getrunken werden muß. (Gelächter.) Der ursprüngliche Ansat wurde beibehalten. Der vom Mitgliede Otto unter Hinweisung auf den zum Jahre eines jeden Anstandsgefühles und trotz des Communitätsbeschlusses noch immer vorhandenen Schmutz, und Bestwindel am Soldisch gestellte Antrag, daß der Magistrat den auf Demolition des Wälderbühnchens und Regulierung des Soldisch gefassten Communitätsbeschlusses längstens bis zum nächsten Frühjahr durchführe, wird einseitig angenommen. Die Veranschlagung über das Budget gedie bis zu der Rubrik „Aus- ordentliche Ausgaben“, worauf die Sitzung wegen vorgeschrittener Stunde geschlossen wurde. Im Verlaufe der Budgetberatung überbrachte die betreffende Com- mission das Resultat der Stimmzählung über die Wahl des Stadtkassa- contrölers. — Von den abgegebenen 109 Stimmen erhielt: Magistrats- kanzlist Carl Odobel 68, Albert Neugeboren 24, Gustav Öllner 17, somit ist Öllner gewählt. Auch diese Wahl ward mit Hochrufen begrüßt.

Bericht

über die Ergebnisse der Thätigkeit des siebenbürgisch-sächsischen Landwirtschaftsvereines während des Jahres 1869-70, der Vereins-Versammlung in Großschenk, erstattet vom Vereinsvorsitzer Josef Bedeus.

Dank der freundlichen Einladung des uns würdlich empfangenden Vorortes treten wir an diesem Orte heute zusammen, um die statuten- mäßige Jahresversammlung unseres Vereines abzuhalten. Zudem wir im Begriffe stehen, unsere Verhandlungen und Be- rathungen zu beginnen, drängt sich uns jedoch das Bewußtsein auf, daß wir nicht mit ungetrübtem sorglosem Blicke an unser harmloses Ge- schäft heranzutreten vermögen. Wohl genießen wir den heilsamen Schutz des uns wunderbar er- haltenen Friedens, doch nicht unbewegt sind wir geblieben von dem furcht- baren Schauspiel des unsrer Welttheil tiefererschütternden Gewitters. Nicht von so maßlosen Opfern getroffen, wie unsere Brüder im deutschen Mutterlande, das mit Heldenmuth den ihm geübten Kampf angenommen und ruhmreich geführt hat, bedürfen wir doch erst der Er- hebung unter so vielen niederdrückenden Verhältnissen. Denn ein gesicher- ter Friede ist es noch nicht, den wir genießen. Befriedigung und Zuversicht, von den Verfassungsverwirren jenseits der Leitha auf das Tiefste erschüttert, wollen auch in den Ländern der ungarischen Krone noch nicht recht heimisch werden. Die innere Orga- nisation schleicht sich ausichtslos in die dunkle Zukunft hinaus und die jeden Fortschritt lähmende Unsicherheit des Eigenthumes dauert nicht nur auf dem Feld und im Walde, auch im Garten und Stalle, ohne Abhilfe fort. Noch immer wähet der ungeheure verfassungslöse Zustand, in den das sächsische Gemeinwesen geteilt ist. Und wie wir von Woche zu Woche, von Monat zu Monat vergeblich der ersehnten Erlösung entgegenharren, ebenso hat dieser Sommer unsere Hoffnung auf eine Wendung zum Bessern in dem Gange der Witterung fortwährend getäuscht. Mißsal, erhöhte Kosten, Verluste, Krankheit zeigten sich als die bittern Folgen. Solchen Eindrücken gegenüber kann die Mitglieder und Freunde unsers Vereines, die sich dessen ungeachtet hier eingefunden haben, nur der Eifer, den sie für die Absichten unserer Werksamkeit mitbringen, beleben.

Bei der letztjährigen Versammlung hatte unser Verein einen bedeu- tenden Rückhalt an der erhebenden Stimmung, in welcher die gleichzeitig tagenden Schwestervereine ihrer Feier begingen. Dieser wohlthätige Rück- halt ist diesmal unserem Vereine entzogen; denn leider war das gastfreie Neen für die Mehrzahl der Mitglieder unsers Vereines all zu entfernt, da noch die raumüberwindende Eisenbahn dahin uns fehlt. Daß der rege Geist des Fortschrittes, der dort segensreich waltet, auf dem Gebiet des Feld- und Gartenbaues nicht minder thätig ist, als in andern Zwei- gen der Industrie, hat uns in ansprechender und ausführlicher Darstellung die werthvolle Festgabe: „Beiträge zur Kenntnis Sächsisch-Neens“ lebend- dig vor Augen geführt und in frische Erinnerung gebracht.

Nach den Erfahrungen des vorigen Jahres mußte auch diesmal die vom Verein projectirte Ausstellung als die geeignetste Veranlassung zur Abhaltung der allgemeinen Versammlung erscheinen. Daß sie benutzt werden konnte, ist das Verdienst des gastlichen Vorortes, auf dessen Einladung wir erschienen sind, dessen Willkomm wir mit Herzlichkeit und aufrichtigem Danke erwidern. Diese Bereit- willigkeit, die rege Theilnahme, die sich bethätigt, bürgt dafür, daß auch diese Versammlung und die damit verbundene Ausstellung von dem er- warteten günstigen Erfolge begleitet sein werden, obgleich ein Moment fehlt, das unserer Ausstellung im vorigen Jahre ein besonderes Ge- wicht verlieh.

Hätte doch das hohe Ministerium für Ackerbau durch Entsendung eines eigenen Commissärs unsern Verein ausgezeichnet. Hätte doch die Gegenwart eines so bewährten Geschäftsmannes und vorurtheilslosen Beobachters, wie wir in dem l. Sectionsrathe v. Keneffy zu finden die Freude hätten, uns die ermunternde Aussicht auf die fürsorgende Mit- hilfe der hohen Regierung eröffnen.

So erwies es sich, daß die vorjährige Ausstellung den Verein in seinem Innern, wie in seiner Stellung nach Außen wesentlich hob. Zeugniß hiervon gab vor Allem der hohe Erlass vom 12. Sept. 3. 1784 1225 1869, wornach der Minister für Ackerbau aus dem Berichte des zur Vertretung des Ministeriums entsendeten Commissärs mit lebhafter Befriedigung Kenntniß erhalten hat von der emigen Thä- tigkeit, welche der sächsische Landwirtschaftsverein im Interesse der He- bung der Landescultur entwickelt, welche Thätigkeit in der Ausstellung ihren treuen Ausdruck gefunden habe. Je genauer ihm die große Wich- tigkeit des Landwirtschaftswesens für unser Vaterland bekannt sei, desto herzlicher begrüße er jene getreuen Mitarbeiter, deren unermüdet aus- dauernde Bestrebungen früher oder später unsere Landwirtschaft auf jene Stufe erheben werden, auf welche sie je eher zu fördern, der heiße Wunsch jedes Patrioten ist; und indem er in dieser Hinsicht dem Verein in seinem gemeinnütigen lebenswürdigen Eifer mit allen ihm zur Ver-

fügung stehenden Mitteln, sowohl moralischen, als materiellen bei sich er- gebenden Gelegenheiten zu unterstützen, für seine angenehme Pflicht hal- ten werde. Dieses wohlwollende Entgegenkommen ermutigte die Oberverwal- tung bei mehrfachen Gelegenheiten um die erforderliche Beihilfe einzuschreiten. Die Aufzählung der bezüglichen Vorstellungen möge diesem Ge- schäftsberichte für das abgelaufene Jahr zur Einleitung dienen. Mit besonderer Betonung der vorzüglichen Bedeutung der Kind- viehzucht für die ökonomischen Verhältnisse unseres Landes und unter Hinweisung auf die nach den Erfahrungen des Auslandes bewährtesten Mittel zur Hebung derselben, stellte die Oberverwaltung einem am 8. März gefassten Beschlusse gemäß das begründete Ansuchen, das hohe Mi- nisterium für Ackerbau wolle dem Vereine eine entsprechende Summe zu Prämien für Kindviehaufstellungen und zum Ankauf von Zucht- thieren oder und besonders maßfähiger Racen hochgeneigt bewilligen. Man glaubte sich dabei noch darauf berufen zu können, daß der Pferdezücht fort und fort die kräftigste Unterstützung zugewendet werde, und dem Aufschwung der Kindviehzucht für die Förderung der Volkswohlfahrt, ja selbst vom Standpunkt der Staatsregierung allein angesehen, sicherlich keine geringere Bedeutung beizumessen sei. Dem gestellten Ansuchen entsprechend erklärte sich der Herr Minister bereit, die Absichten des Vereines durch eine Staatssubvention zu unter- stützen. Die hierzu verfügbaren Mittel seien jedoch nicht so bedeutend, daß daraus der Ankauf von Zuchtthieren für einzelne wirtschaftliche Gebiete unterstützt werden könne. Durch Prämien könne auf die Viehzucht größerer Gebiete ansehnlich gewirkt werden. Deshalb wurde dem Vereine ein Betrag von 500 fl. mit der Bestimmung angewiesen, daß derselbe bei der zu veranstaltenden Viehausstellung zu Prämien verwendet werde. Doch solle hiebei die Vervollkommnung einer solchen Kindviehrace zum Hauptziel und Gegenstand der Belohnung gemacht werden, welche den örtlichen Verhältnissen und den praktischen Zwecken der Landwirthschaft der Gegend am meisten entspricht. Welche der auf Sachboden gedeihenden Kindviehrace zu diesem Zwecke die geeignetste sei, bleibe der Erwägung des Vereines überlassen. Von der einmal ausersesehenen Race sollen übrigens nur solche Zuchtthiere durch Prämien ausgezeichnet werden, welche den Typus der Race am vollkommensten an sich tragen, und auch außerdem zur guten Fort- pflanzung geeignet seien. Die Oberverwaltung hat der erhaltenen Aufforderung gemäß nach sachverständigem Ausspruche sich dafür entschieden, die Vervollkommnung der einheimischen Race des rein siebenbürgischen Schlages, wie er beson- ders in unsern Gemeinden an der Kofel sich findet, in's Auge zu fassen. Auf dieser Grundlage wurde das Programm für die Kindvieh- ausstellung festgestellt und hinausgegeben, nach demselben wird auch die Vertheilung der Prämien vorgenommen werden. Zu einer eingehenden Besprechung der Gründe, welche für die In- zucht geltend gemacht werden, soll in dieser Versammlung noch die Gele- genheit geboten werden. Der heutigen Versammlung wird auch der Ausspruch über die Verwendung eines andern Subventionsbetrages zukommen. Die Ober- verwaltung hatte über Aufforderung des hohen Ministeriums ein Gut- achten über die Ursachen des Verfalles der Bienezücht abzugeben. Da dem Vereine, um durch Anseinerung und Unterstützung auf Beseitigung dieser nachtheiligen Einflüsse wirken zu können, auch eine materielle Bei- hilfe in Aussicht gestellt worden war, so wurde in dem Besichte, welcher diesesfalls nach Vernehmung der Bezirksvereine erstattet wurde, schließlich ein Betrag zum Ankauf von Bienewohnungen nach den neuesten erprob- ten Systemen für besonders thätige und verdiente Bienezüchter erbeten. Das hohe Ministerium, welches in seiner Erledigung vom 20. Mai zunächst die Absicht kundgab, ein vollständig geschriebenes Handbch für Bienezüchter herausgeben zu lassen, willfahrte dem Verlangen nach einer Subvention durch Bewilligung eines Betrages von 200 fl., wovon ein Theil zum Ankauf neuartiger Bienewohnungen für solche kleine Biene- züchter, auf deren Bienenständen der größte Ertrag erzielt werde, ver- wendet werden könne. Der größere Theil dieser Summe solle jedoch zur Prämirung kleiner, einen gemeinsamen Bienenstand haltender Genossen- schaften, und bloß wenn die Anseinerung zur Bildung solcher Genossen- schaften ohne Erfolg bleiben sollte, zur Belohnung tüchtiger Bienezüchter verwendet werden. Damit nach diesen Bestimmungen vorgegangen werden könne, sind die nöthigen Auskünfte im Wege der Bezirksvereine eingeholt worden, deren Ergebniß der Versammlung vorgelegt werden wird. Eine Unterstützung anderer Art wurde der heimischen Flachscultur dadurch zu Theil, daß von Seite des hohen Ministeriums eine Quanti- tät Rigar Keimamen zu Anbauversuchen dem Vereine unentgeltlich über- lassen wurde. Die Proben des daraus erzielten Productes, sowie zum Vergleiche dienliche Proben des hierlandes heimischen Gewächses sollen von den Bezirksvereinen, rücksichtlich denjenigen Defonomen, welche die Anbau- versuche vorgenommen haben, eingeliefert und dem hohen Ministerium vorgelegt werden. Eben dahin wird über eine Reihe von Fragen betreff der Flachscultur, welche zur Beantwortung herabgelangt sind, die gut- ächtliche Auserung erstattet werden. In ähnlicher Weise werden nach Vernehmung der Bezirksvereine Vorschläge über die Mittel zur Förderung des Hopfenbaues und Hopfenroben nebst Angabe der Marktpreise vorgelegt werden. Besonders eingehende Berichte, welche in Folge erhaltener Auffor- derung die Bezirksvereine über die Frage, welche Obstsorten in den ver- schiedenen Gegenden sich zu ausgedehnterem Anbau empfehlen, erstattet hatten, haben die Grundlage für eine ausführliche Zusammenstellung ge- boten, in welcher dem hohen Ministerium die gewünschten Auskünfte eingesendet wurden. So wurden derlei Anfragen und anderweitige Mittheilungen, die das h. Ministerium diesem Vereine zukommen ließ, als Anlaß zur Er- örterung verschiedener Fragen von mannigfacher Bedeutung benützt, den Bezirksvereinen zur Besprechung empfohlen, oder darüber in Vertretung der besonderen Interessen der Landwirthschaft in den sächsischen Gemein- den und unter Darlegung der eigenthümlichen Verhältnisse und Bedürf- nisse nach Erforderniß erschöpfende Gutachten abgegeben. Um die fördernde Mithilfe der h. Regierung zu erbitten, wurden aber auch in andern Fällen die entsprechenden Vorstellungen gemacht. Dies geschah, als im Frühling dieses der Obstbaumzücht freilich höchst widrigen Jahres die löblichen evangelischen Bezirkscommissarien er- sucht wurden, im Sinne der bestehenden Vorschriften für die zweckent- sprechende Pflanzung und Verwendung der vor Jahren zu Schulgärten gewidmeten und ausgeschiedenen Grundstücke Sorge tragen zu wollen, indem man gleichzeitig bei dem h. Ministerium das Einschreiten machte, es möge auch im Wege der Verwaltungsbehörden die Veranlassung gelte- troffen werden, daß von Seite der Gemeinden die erforderliche Mithilfe willig geleistet werde. Einen andern Anlaß bot das Einschreiten eines Vereinsmitgliedes um Unterstützung seines die künstliche Fischzucht bezweckenden Unterneh- mens aus Staatsmitteln, welches mit einem die Sachlage darstellenden Berichte vorgelegt wurde und eine günstige Erledigung durch Bewilligung einer Beihilfe von 1000 fl. fand, während für die nächsten Jahre die weitere Entschlieung vorbehalten wurde. Diese Eingabe regte ferner die Besprechung der Frage an, wie notwendig es sei, daß auf dem Wege der Gesetzgebung für die Regelung

Rundmachung.

Zur Sicherstellung der Verfrachtung von militär-ärztlichen Gütern zu Land und zu Wasser für den ganzen Umfang der Monarchie, dann der in den verschiedenen Stationen erforderlichen Loco-, Last- und Kaleschfahrten auf die Zeit vom 1. Jänner bis Ende December 1871, hat das k. k. Reichskriegsministerium mit dem Rescripte Abth. 12, Nr. 3684 vom 19. October 1870, eine Offertverhandlung angeordnet.

Die diesbezüglichen allgemeinen und speciellen Bedingungen, sowie das Formulare zum Offert, werden nachstehend mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß als Termin, innerhalb welchem das Offert einzubringen ist, der 15. November 1870 bis 12 Uhr Mittags, ohne Unterschied für die Uebersendung desselben, bei der unterstehenden k. k. Militär-Intendantur oder beim k. k. Reichskriegsministerium festgesetzt wird.

Bedingungen

bei Uebernahme der Verfrachtungen von Militär-Aerialgütern innerhalb der Grenzen der österreichischen Monarchie für das Jahr 1871.

I. Allgemeine Bedingungen.

1. Gegenstand der Offertverhandlung ist die Verfrachtung von Militär-Aerialgütern aller Art in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis Ende December 1871 von und zu den nachbezeichneten Stationen, als:

- a) von und zu der Monturs-Verwaltungs-Anstalt in Wien, Brünn, Altofen, Graz, Jaroslau und Karlsburg;
b) von und zu den Fuhrwesens-Materials-Depots zu Klosterneuburg, Maria, Prag, Pest, Drohomyje und Karlsburg;
c) von und zu den Zeug- und Artillerie-Commanden in Wien, nebst Filialen in Wien, Neustadt, in Linz, in Graz, zu Innsbruck nebst dessen Filialen in Kufstein, Rauders, Franzensfeste, Bregenz, Willach und Trient — in Karstadt nebst dessen Filialen in Egg, Brood, Erabiska; in Prag nebst Filialen zu Theresienstadt, Königgrätz, Josefsstadt und Bergstadt, — in Olmütz in Krassau, in Lemberg in Comorn, in Pest, in Karlsburg, — in Temeswar nebst dessen Filialen in Arab, in Veerwardria, — in Stein nebst dessen Filiale zu Raibach, — in Triest nebst Filiale zu Pola, — in Zara nebst dessen Filiale zu Spalato, Vissa, Sebenico, Ulfissa und Reim, — in Ragusa nebst dessen Filialen zu Gafelnovo und Cattaro;
d) von und zu dem Feuerwaffen- und Zeug-Depot in Klosterneuburg;
e) von dem Haupt-Medimenten-Depot in Wien, dann den Medicamenten-Depots zu Prag, Pest, Lemberg, Raibach in die kleineren Medicamenten-Depots und Festungs- und Garnison-Apotheken;
f) von den Arme-Anstalten zu den Truppen ohne Unterschied der Waffengattung mit Inbegriff der k. k. Unterarmee, desgleichen;
g) zu den Bildungs-Anstalten.

2. Auf die Transportirung von Verpflegungsgütern erstreckt sich die gegenwärtige Verfrachtungs-Erklärung nur dann, wenn Verwendungen aus einem Verpflegungsbezirk in den andern, oder aus einem Kronlande in das andere stattfinden.

Es steht jedoch den Verpflegungs-Magazinen oder General-Commanden respektive Militär-Intendanten frei, die Verpflegungsartikel auch durch andere Bestimmungstransportirung zu lassen, falls deren Frachtlöhne billiger als die stipulirten Vertrags-Preise sind.

Natural-Transporte aus den Magazinen zur Mühle und zurück, aus einem Depositorium in das andere, aus der Magazinstation in die entfernter gelegenen Städte und Depositionsorte, gehören in den Manipulations-Betrieb der Verpflegungs-Magazine und sind von diesen, wie bisher, zu besorgen.

3. Die Ueberführung der Baumaterialien zum Bauplatz und Bedarfsorte ist mit der Sicherstellung der Baumaterialien selbst gleichzeitig zu contractiren und liegt daher außerhalb der allgemeinen Verfrachtung.

4. Die Güterverwendungen mittelst der Eisenbahn oder Dampfschiffahrt besorgt die Militär-Verwaltung selbst, daher deren Sicherstellung in der vorliegenden Offertverhandlung nicht inbegriffen ist.

5. Die im Art. 1 bezeichnete Verfrachtung umfaßt sohin — unter obigen Ausnahmen — alle Sendungen von und zu den Arme-Anstalten, bezüglich der Zu- und Abfahrten von und zu den Eisenbahnstationen oder Abfahrts- und Landungsplätzen der Dampfschiffe, ferner alle Gütersendungen per Achse zu Land mittelst Zugvieh, dann zu Wasser mittelst Segel- oder Ruder-Schiffe. Die Zufuhr der Kohlen und des Holzes in Wien und den größeren Städten wird nicht nach Fuhr — sondern nach Zentner berechnet, und auch sogethanig bezahlt, wobei Verfrachtungen unter einem Zentner nicht als voll angenommen werden.

6. Diese Verfrachtung wird im Offertwege an den Mindestfordernden überlassen, und es steht jedem österreichisch-ungarischen Staatsbürger, welcher sich über seine Einigung und Befähigung zur Besorgung des Verfrachtungs-Geschäftes gehörig auszuweisen und dem Militär-Aerar die nöthige Sicherheit zu bieten im Stande ist — frei, sich an dieser Verhandlung durch Uebersendung eines mit den nachbezeichneten Erfordernissen versehenen Offertes zu betheiligen.

7. Die Offerte haben Anbote über sämtliche dieser vorkommenden Verfrachtungen innerhalb der Grenzen eines oder mehrerer Kronländer mit Benützung der vorhandenen Wasserstraßen und Landwege zu enthalten und ob der Transport zu Wasser mittelst Segel- oder Ruder-Schiffen oder zu Lande per Achse mittelst Zugvieh bewegt wird, und ebenso rücksichtlich der Zu- und Abfuhr der Militärgüter von den ärztlichen Anstalten zu den Eisenbahnstationen und Dampfschiffahrts-Landungs- und Abfahrtsplätzen den Preis eines

Zollentwerf für die ganze Wegstrecke in österr. Währung zahlbar in Banknoten oder sonst gesetzlich anerkannten Papiergelde zu enthalten.

8. Bei gleichgestellten Preisen wird unbedingt jenen Offerten der Vorzug gegeben, welche für die größten Länder-Complexe lauten.

9. Bei Sendung gefährlicher Güter, denen eine Militär-Gefahr beigegeben wird, müssen für diese Gefahr auch die nöthigen Beiwagen beigelegt werden, daher auch für Legiere die Preisangebote zu stellen sind.

10. Dort, wo es notwendig ist, und Locofahrten angefordert werden, sind auch solche vom Contractanten beizustellen und muß der Preis

- a) einer Locofuhr für Personen und Kaleschfahrten oder
b) für Waaren- und Materialtransporte, legiere mit dem Ladungsgewichte eines 2- oder 4spännigen Wagens für den ganzen oder halben Tag angegeben werden.

11. Ist der Offert verpflichtet, seinem Offerte das von der betreffenden Handels- und Gewerbekammer, oder dort, wo eine solche nicht besteht, das von der hierzu berufenen Behörde ausgestellte Zeugniß über seine Eignung zur Ausübung des Verfrachtungs-Geschäftes, dann ein von der politischen Ortsobrigkeit bestätigtes Zeugniß über die Solidität und das zureichende Vermögen zur Sicherstellung für das Aerar beizulegen.

Viele dem Offerten nur versiegelt zu übergebenden und versiegelt zu belassenden Zertifikate, in welchem das etwa eingetretene Ungleichs-Verfahren angebeutet werden muß, sind fempelfrei.

Ein im Ausgleichs-Verfahren befindlicher Konkurrent wird, so lange dieses Verfahren nicht beendet ist, zur Einbringung von Offerten nicht geeignet erkannt.

12. Außerdem ist jedes Offert, je nachdem dasselbe für den Umfang eines oder mehrerer Kronländer gestellt wird, mit einem Badium zu belegen, welches vorläufig auf folgende Pauschalsumme festgesetzt wird und zwar:

Table with 2 columns: Location and Amount. Locations include Nieder- und Ober-Oesterreich (800 fl.), Salzburg (400 fl.), Steiermark (400 fl.), Tirol (400 fl.), Böhmen (1000 fl.), Mähren (500 fl.), Schlesien (400 fl.), Kärnten, Krain und Küstenland (1000 fl.), Ungarn (1000 fl.), Siebenbürgen (500 fl.), Galizien und Bukowina (1000 fl.), Banat und serbische Wojwodschaf (500 fl.), Kroatien und Slavonien (500 fl.), Dalmatien (500 fl.).

13. Die Badien können entweder in baarem Gelde, oder Realhypotheken, oder in österreichischen Staatsschuldverschreibungen oder aber endlich in Aktien oder Prioritäts-Obligationen jener Gesellschaften, welche eine Staats-Garantie genießen, erlegt werden. Die österreichischen Staatsschuldverschreibungen werden nach dem Börsenurse des Tages, insofern sie jedoch mit einer Verlosung verbunden sind, keinesfalls nach dem Nennwerth, die genannten Aktien oder Prioritäts-Obligationen aber, nach dem Börsenurse des Tages mit einem 10procentigen Abschlage angenommen.

Staatsgarantie geniesst bis jetzt folgende Industrie-Unternehmungen:

Die österreichische Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft, die Kaiserin Elisabeth-Bahn, die südliche Staats-Eisenbahngesellschaft, die galizische Karl-Ludwigs-Bahn, die böhmische Westbahn, die Lemberg-Gernovitzer Eisenbahngesellschaft, die norddeutsche Verbindungsbahn und die österreichische Staats-Eisenbahn-Gesellschaft.

Pfandbestellungs- und Bürgschaftsurkunden können nur dann als Badium oder Caution angenommen werden, wenn dieselben durch Einverleibung auf ein unbewegliches Gut gesetzlich sichergestellt, und mit der Befähigung der betreffenden Finanz-Procuratur bezüglich ihrer Annehmbarkeit versehen sind.

Wechsel werden weder als Badium noch als Caution angenommen.

14. Die Badien derjenigen Offerten, welchen eine Ueberlieferung bewilligt wird, sind auf den doppelten Betrag der im Art. 12 „der Bedingungen“ betreffend angelegten Pauschal-Summe zu erhöhen und bleiben in dem Falle, als diese Badien in baarem Gelde oder Realhypotheken, oder in österreichischen Staatsschuldverschreibungen, oder in Pfandbestellungs- und Bürgschaftsurkunden erlegt wurden, bis zur Erfüllung des von dem Offerten abzuschließenden Contractes als Erfüllungsgarantie liegen; können jedoch auch gegen andere vorchriftsmäßig geprüfte und bestätigte Cautionsinstrumente ausgetauscht werden.

Würde von einem, mit einer Ueberlieferung betheiligten Offerten das Badium in Aktien oder Prioritäts-Obligationen, der eine Staats-Garantie genießenden Gesellschaften erlegt, so hat derselbe bei dem Contractes-Abschlusse anhaft dieser Aktien oder Prioritäts-Obligationen, entweder baares Geld oder Realhypotheken, oder österreichische Staatsschuldverschreibungen, oder Pfandbestellungs- und Bürgschaftsurkunden zu erlegen, und es hat die sofort erlegte Caution bis zur Erfüllung des Contractes erliegen zu bleiben.

Diese erlegte Badium derjenigen Offerten, deren Anbote nicht genehmigt werden, werden sogleich zurückgestellt.

15. In dem Offerte, welches mit dem gesetzlichem Stempel versehen, und von dem Offerten unter Angabe seines Charakters und Wohnortes eigenhändig gefertigt sein muß, hat sich derselbe ausdrücklich den von ihm einzubringenden in dem vorliegenden Zeitungsblatte abgedruckten Bedingungen für die Uebernahme der Verfrachtung militärischer Güter vollständig zu unterwerfen.

Auch ist in dem Offerte die als Badium erlegte Summe stets mit dem einschlägigen Betrage in österreichischer Währung auszudrücken.

16. Das Offert ist für den Offerten, welcher sich des Rücktrittsbezugnisses und der im §. 862 des a. b. Gesetzbuches normirten Fristen zur Annahme seines Angebotes ausdrücklich begibt, vom Momente der Uebersendung, — für das k. k. Militär-Aerar aber erst dann verbindlich, wenn der Erheber von der erfolgten Genehmigung seines Offertes, seitens des k. k. Reichskriegsministeriums verständig worden ist.

17. Der Offert bleibt übrigens an sein Offert auch dann gebunden, wenn von den darin cumulativ enthaltenen Anboten für den Transport mittelst Achse oder zu Wasser, für Befestigung von Loco- und Kaleschfahrten u. dgl. nur ein oder mehrere angenommen werden.

18. Die diesen Bestimmungen gemäß aufgestellten Offerte sind versiegelt, bis längstens zu dem in der öffentlichen Rundmachung festgesetzten Termine, entweder unmittelbar — beim Reichskriegsministerium oder bei dem betreffenden General-Commando oder bei der Militär-Intendantur, welches die daselbst einklangenden Offerte unterzeichnet dem k. k. Reichskriegsministerium einzubringen hat, zu überreichen.

Offerte, welche nicht mit allen in diesen Bedingungen vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sind, oder welche erst nach Ablauf des festgesetzten Termines, — sei es beim Reichskriegsministerium oder bei einem General-Commando überreicht worden, — bleiben unberücksichtigt.

Im telegraphischen Wege gestellte Offerte werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

II. Spezielle Bedingungen.

19. Die Verfrachtung hat auf den kürzesten, und die Sicherheit und Conservatio des zur Verfrachtung gelangenden Gutes nicht gefährdenden Routen direct vom Erzeugungs- oder Anschaffungs- zum Verbrauchs- oder Bedarfsorte zu geschehen, und muß das Frachtgut dort, wo es geschehen kann, zu Gunsten des k. k. Militär-Aerars assecurirt werden.

20. Dem Unternehmer bleibt es übrigens hiebei freigestellt, insofern eine andere entferntere Route selbst zu wählen, — jedoch wird ihm von Seite des Aerars nur jener Preis vergütet, welcher nach dem Vertrage bei der Verfrachtung als Frachtpreis für die kürzeste Route einfällt und es kann auch hiedurch keine Aenderung in der für die vertragmäßig ausgesprochene Route, festgesetzten Verfrachtungszeit, angeordnet werden.

21. Die Zahlung des Frachtpreises geschieht am Uebernahmorte von der übernehmenden Anstalt oder Truppe, — wenn das Militär-Aerialgut unbeschädigt abgegeben worden ist, — an den Verfrachtungs-Unternehmer persönlich oder an seinen zum Geldempfang und zur Quittirung eigens hieüber berechtigten Bevollmächtigten.

22. Der Contractant hat alle mit der Verfrachtung verbundenen Ausgaben und sonstigen Auflagen aus Eigenem zu tragen.

23. Der Verfrachtungs-Unternehmer haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Frachtgutes seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, so fern er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung ohne sein — oder aber von ihm zur Ausführung des Transportes verwendeten Personen Verschulden, — durch höhere Gewalt oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes oder durch äußerliche nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist. — Im Falle eines solchen Verlustes oder einer solchen Beschädigung des Frachtgutes wird der Zustand dieses letzteren sowie die Höhe des dem Frachtführer nach Artikel 396 des allgemeinen Handelsgesetzbuches obliegenden Ertrages durch Sachverständige festgestellt, welche über Vorschlag der betreffenden Militär-Behörde durch das zunächst gelegene Gericht ernannt werden.

24. Für Beschädigungen, welche dem Militär-Aerialgute durch nicht abzuwendende Elementar-Einflüsse zugegangen sind, hat der Verfrachtungs-Unternehmer im Allgemeinen nicht zu haften. Jedoch muß in einem solchen Falle der Verfrachtungs-Unternehmer durch vorübergehende Zeugnisse die angeleglichen Elementar-Ereignisse darthun und durch gerichtliche Zeugenaussagen oder Runtbefunde den Beweis liefern, daß trotz aller anzuwendenden möglichen und wirklich angewendeten Vorsichtsmaßregeln und Schutzmitteln dem beschädigenden Einflusse dieser Zufälle nicht vorgebeugt werden konnte.

Wird dieser Beweis nicht hergestellt, oder hat der Unternehmer die ihm obliegende Assecurirung des Frachtgutes unterlassen, obwohl dieselbe nach der Sachlage und mit Wirkung für den eingetretenen Unfall ansprüchbar gewesen wäre, so hat er auch einen solchen zufälligen Schaden dem Militär-Aerar zu erzeigen.

25. Der Contractant ist verpflichtet, bei sämtlichen innerhalb der Grenzen eines Kronlandes oder innerhalb des Rayons, für welchen ihm die Verfrachtung übertragen ist, befindlichen Arme-Anstalten, dann im Siege der Militär-Verwaltungsbehörden, — Bestelle zu ernennen, welche über erhaltenes Avizo das zu versachende Gut vom Orte der Abendung zu übernehmen, und an den Ort der Bestimmung, insofern derselbe innerhalb des Rayons, auf welchem er die Verfrachtung übernommen hat, liegt, directe, — oder an den für das nächstgelegene Kronland vom Aerar aufgestellten Verfrachtungs-Unternehmer, — sofern das Gut in dem dem Legieren zustehenden Verfrachtungs-Rayon abzugeben und weiter zu spediren ist, zu leiten; daher sämtliche für die Verfrachtung der Militär-Aerialgüter ausgenommenen Expediteure, deren Name und Abfahrtsort entprechend verklarbart wird, unter sich in gegenseitige Geschäftsverbindung und Einverständnis zu treten haben werden.

26. In Rücksicht solcher Verfrachtungs-Übergänge ist jeder Frachtunternehmer, welcher ein Aerialgut nicht unmittelbar von einer Militär-Anstalt oder Behörde, sondern von einem Verfrachter übernimmt, verpflichtet, bei der Uebernahme die Anzahl und Beschaffenheit der Collien, Ballen und Kisten u. dgl. mit Beziehung auf den Nachweis genau zu untersuchen, im Falle von Abgängen oder Verlegungen entweder unter Vermittlung der nächsten Militär-Behörde, oder im Wege eines gerichtlichen, oder wenn auch dies unmöglich wäre, eines unter Leitung der Ortsbehörde durch un-

parteiliche Schlichter vorzunehmenden Augenscheines, Art und Umfang des Schadens zu constatiren, widdigens angenommen würde, daß er die Ladung vollständig und im unbeschädigten Zustande übernommen habe, und er für alle bei der endlichen Abgabe des Gutes an eine Militär-Anstalt oder Behörde hervor kommenden Abgänge oder Beschädigungen auch dann dem Aerar den Ersatz zu leisten verpflichtet wäre, wenn auch erwiesen würde, daß dieselben aus der Zeit vor seiner Uebernahme des Gutes berührten.

Der Frachtunternehmer, welcher in obiger Beziehung das Aerialgut zur weiteren Verfrachtung an den Verfrachter des nächsten Kronlandes übergibt, hat sich sohin über die vollständige und unbeschädigte Uebergabe der Ladung durch eine ausdrückliche Befestigung des übernehmenden Expediteurs auszuweisen, — widdigens er für alle bei der endlichen Ablieferung des Gutes an eine Militär-Behörde oder Anstalt hervor kommenden Abgänge oder Beschädigungen in solidum mit allen nach ihm bei dem Transporte dieses Gutes betheiligten Unternehmern dem Aerar zu haften hätte.

Die Vergütung des Frachtlöhnes an jene Bekturanten, welche die Fracht nicht unmittelbar an die betreffende Bedarfsanstalt, sondern an einen andern Verfrachter zur Weitertransportirung übergeben, hat zwar ebenfalls — laut §. 21 der vorliegenden Bedingungen, von Seite der obdenannten übernehmenden Anstalt oder Truppe zu geschehen; die Zahlung selbst wird aber, wenn sich im Orte des Verfrachtungs-Überweges ein Militär-Platz- oder Stations-Commando befindet, — welches in solchen Fällen dann überhaupt bei der Uebergabe und Uebernahme der Fracht von einem an den andern Verfrachter zu interveniren hätte, — durch Vermittlung desselben, sonst aber durch directe Zuwendung an den Verfrachter oder dessen gesetzlichen Bevollmächtigten zu bewirken sein, vorausgesetzt jedoch, daß sich der Verfrachter, wie es in diesem §. 26 ausgesprochen ist, über die vollständige und unbeschädigte Frachtübergabe, respektive Uebernahme, gehörig ausgewiesen hat, und gegen den Anspruch der Frachtlöhnszahlung keine weiteren Bedenken bestehen.

27. Sämtliche Contractanten sind verpflichtet, sobald ihnen das Avizo zur Uebernahme der Verfrachtung zukommt, das zu verfrachtende Gut,

a) im Follgewichte von 1 bis 200 Zentner binnen 48 Stunden und jede höhere Gewichtslast aber binnen 3 Tagen zu übernehmen, und per Achse wenigstens 3 Meilen des Tages zurückzulegen.

Bei Berechnung der zur Verfrachtung per Achse bemessenen Zeit wird der Tag des Auf- und Abladens nicht gezählt.

b) Beim Transporte mittelst Eisenbahn, sowie jenem mit der Dampfschiffahrt, welcher von der Militärverwaltung selbst besorgt wird, kommt bloß hier zu bemerken, daß der Contractant, dem die weitere Verfrachtung obliegt, sich bei Uebernahme der Fracht nach dem im Punkte 26 der vorliegenden Bedingungen enthaltenen Bestimmungen zu besorgen, und zur Besorgung der Fracht die nach dem Gewichtsverhältnisse vermög Punkt 27 der Bedingungen angelegten Termine zu achten hat.

Uebrigens ist der Verfrachter gehalten, sich sowohl über das zugewonnene Avizo wegen der zu übernehmenden Verfrachtung, sowie über den Zeitpunkt, mit welchem ihm von Seite des Eisenbahns- oder Dampfschiffahrts-Erpedites die Güter zur Disposition gestellt wurden, legitimiren zu können.

c) Beim Transporte zu Wasser mittelst Ruder- oder Segelschiffen kann namentlich bei längeren Fahrten im Allgemeinen kein Termin festgesetzt werden, doch bleibt es der abspedirenden Behörde überlassen, im Einverständnisse mit dem Contractanten von Fall zu Fall den Termin festzustellen, binnen welchen das Militär-Aerialgut an dem Orte seiner Bestimmung anlangen muß. Es wird daher bloß festgesetzt, daß die Verladung per Schiff

bis 50 Zentner 2 Tage
bis 100 Zentner 4 Tage
von 100 Zentner aufwärts 8 Tage nach erhaltenem Avizo stattfinden muß, und daß nach geschätzter Verladung das Schiff den nächstfolgenden Tag, — Elementar-Ereignisse ausgenommen, vom Landungs- bezw. Aufstaplungsplatze, directe an den Bestimmungsort abzugehen hat.

28. Trifft die auf eine oder die andere Art verfrachtete Ladung verspätet ein, so wird sogleich die unter gewöhnlichen Verhältnissen und Umständen entweder furstmäßig festgesetzte, oder für die betreffende Route speziell bestimmte, unerlässlich notwendige, Mittel-durchschnittzeit auffallend überschritten, kann welches eine derlei Verspätung nicht zureichend durch Nachweisung unüberwindlicher zufälliger Hindernisse gerechtfertigt werden, so wird dem Contractanten für die, sonst unbeanstandet, übergebene Ladung nur jener mindere Frachtlöhnsbeitrag zu bezahlen sein, welcher sich ergibt, wenn der nach dem Gewichte der Ladung sonst entfallende Frachtlöhns durch die Zahl der zur Verfrachtung furstmäßig oder sonst als Mittel-durchschnittzeit festgesetzten Tage dividirt, und ein 10perc. Betrag dieses Quotienten für jeden Tag der Verspätung von dem bedingungen Gesamt-Frachtlöhnsverdienste in Abzug gebracht wird.

29. Der Erheber wird beim Eintritte von Kriegereignissen, insofern jenes einzelne Kronland oder jener Ländercomplex, innerhalb dessen ihm die Verfrachtung übertragen worden ist, in den Kriegsschauplatz fällt oder nahe an denselben grenzt, von den eingegangenen Vertragsverbindlichkeiten bezüglich jenes Kronlandes, welches eben in den Kriegsschauplatz fällt, oder unmittelbar an denselben grenzt, auf die Dauer des Krieges entbunden.

Die diesfälligen Preisforderungen haben sich daher nur auf friedliche Verhältnisse und den unge störten Betrieb mittelst der gewöhnlichen Verfrachtungsarten und Mittel zu gründen.

Bei eintretenden Kriegereignissen werden jeondere Anbote eingeholt, oder die Verfrachtungen von der Militärverwaltung selbst besorgt.

30. Der Kontrahent ist verpflichtet auf dem Ladungsschein die richtige Uebernahme des Militär-Accoralsgutes nach Anzahl der Colli, Ballen, Kisten etc. und dem angegebenen Sporangewichte zu bestätigen.

31. Bei Verfrachtungen per Achse ist der Kontrahent verpflichtet, vollkommen geeignete Wagen beizustellen, dieselben zum Schutze des Accoralsgutes gegen die Witterung und Elementar-Ereignisse mit zu reichenden guten Flechten, Planken oder Rohrmaten zu versehen, Packstricke, Stroh und sonstige zum Packen nöthige Erfordernisse beizugeben. Wenn unzerlegbare Fuhrwerke und Munitionskisten, welche beim Transporte nicht zusammengepackelt werden dürfen, oder Geschütze transportirt werden, sind für dieselben die nöthigen Zugthiere beizustellen, für welche nach dem festgestellten Gewichte der transportirt werdenden Fuhrwerke und Geschütze, einschliesslich der auf den Fuhrwerken etwa verladenen Lasten die festgesetzte Vergütung per Zollentner und Meile geleistet wird.

32. Die übernommene Fracht ist unaufgehalten auf derselben Achse mit Zurücklegung von wenigstens 3 Meilen per Tag an den Bestimmungsort zu überführen. Nur krankgefundene Elementar-Ereignisse und die in Folge derselben eingetretene gänzliche Sperrung der Kommunikation, sohin Ueberschwemmungen, Erd- und Felsenrutsche, zerstörte Brücken etc. begründen hiervon eine Ausnahme.

33. Ueber derlei eingetretene Ereignisse und hierdurch bedingte Verzögerung des Uebersetzungstermines am Bestimmungsorte ist sich zur Wahrung vor dem sonst festgesetzten Bonalabuge mit den ortsbefugten Beamten, dort wo es thunlich mit den von der kompetenten Gerichtsbehörde beauftragten Zeugnissen zu legitimiren.

34. Während eines solchen durch Elementar-Ereignisse bedingten Aufenthaltes des Transportes hat der Kontrahent für das zur Verfrachtung übernommene Militär-Accoralsgut, wie während des Transportes selbst, und ist verpflichtet, eine solche durch Elementar-Ereignisse herbeigeführte Unterbrechung oder Störung des Transportes durch die nächstgelegene Militärbehörde der abspeditierenden Armee-Anstalt oder Truppe in dem Falle allföhllich zur Kenntnis zu bringen, wenn das den Weitertransport hemmende Hinderniss voraussichtlich binnen der nächsten drei Tage nicht behoben werden könnte.

35. Wenn das Volumen und die Gewichtslast des zu verfrachtenden Accoralsgutes eine Zuladung von Privatgut gestattet und dieselbe bewirkt wird, bleibt der Kontrahent für alle und jene Beschädigungen, welche das Accoralsgut in Folge der bewirkten Zuladung von Privatgut erleiden könnte, streng verantwortlich und ersatzpflichtig.

36. Bei Pulver- und Munitions-Transporten und feuergefährlichen Gütern überhaupt, sind solche separat zu verladen; auf den betreffenden Wagen schwarze Fahnen auszustrecken. Die Fuhrleute sind von der Gefährlichkeit des ausgeladenen Gutes zu verständigen, das Tabakrauchen ihnen zu unterlagen, sie dürfen in der Nähe der mit feuergefährlichen Gütern beladenen Wagen kein Feuer oder Licht unterhalten, keine Wagen müssen in entsprechender Entfernung von einander fahren, und dürfen nur ausserhalb der Ortschaften auf entsprechenden Plätzen halten und übernachten. Die Zuladung von Privatgut bei diesen Transporten ist streng verboten.

37. Bei allen größeren Transporten per Achse, unbedingt aber bei allen Transporten von Gewehren, Pulver, Munition und feuergefährlichen Materialien überhaupt, müssen von Kontrahenten, Konduktoren oder Schaffern zur Beaufsichtigung von drei Transporten beigegeben werden, welche den Anordnungen der etwa beigegebenen Militär-Gesetze sich zu fügen haben.

38. Für die Kalesch- oder Lokofuhren wird der halbe Tag von 6 Uhr Früh bis 12 und von 1 Uhr Nachmittag bis 7 Uhr, der ganze Tag von 6 Uhr Früh bis 7 Uhr Abends, mit Rücksicht auf die Futterungszeit angenommen.

In jenen Fällen, wo eine Kalesch- oder Lokofuhr entweder schon von 6 Uhr Früh bestellt, oder bei einem halben Tag über die 12. rüchlich 7. Stunde hinaus jedoch nicht durch einen ganzen Tag; oder eine ganztägige Fuhr über 7 Uhr Abends hinaus fortbenutzt, oder endlich eine solche Fahrgelegenheit zu einer längeren, mehrere Tage umfassenden Fahrt benützt würde, und sich der Kontrahent für derlei einzelnen vorkommende terminüberschreitende Fuhrbenutzungen nicht durch andere, während der Kontrahenzdauer mit minderer Benützung beigegebene Fuhrer, wofür jedoch kontraktmäßig die volle Zahlung für den halben oder ganzen Tag geleistet wurde, ausgleichlich werden sollte, ist nach Umständen von dem für die halbe, beziehungsweise ganztägige Fuhrbenützung kontraktmäßig festgesetzten Vergütungsbetrag der für eine Stunde entfallende Betrag zu berechnen, und dieser zur Basis der nach Billigkeitsgrundsätzen festzusetzenden Vergütung für obige Terminüberschreitungen anzunehmen.

39. Bei Verfrachtungen mit der Eisenbahn oder mittelst der Dampfschiffe wird das Accoralsgut von der abspeditierenden Armee-Anstalt oder von der zunächst an der Eisenbahnstation oder dem Dampfschiff-Abfahrtsorte stationirten Militär-Behörde selbst zu ununterbrochenen Ueberführung bis an den Ausganspunkt der Bahn oder bis an den Landungsplatz des Dampfschiffes ausgegeben vom Ausganspunkte der Eisenbahn oder am Landungsplatz des Dampfschiffes aber, unter Beobachtung der für den Uebergang einer Verfrachtung von einem auf den andern Verkehrsmittel festgesetzten Vorschriften (Punkt 26 und 27) vom Kontrahenten für die Verfrachtung oder zur Verfrachtung mittelst Ruder- oder Segelschiffe übernommen, sohin entweder direct bis an den Verbrauchsort oder Bedarfsort weiter transportirt, oder an den im nächstgelegenen Kronlandsbeyrath aufgestellten Kontrahenten für die Land- oder Wasserfracht Beauftragten der Weiterbeförderung an den Bedarfs- oder Verbrauchsort übergeben.

40. Für Verfrachtungen mit Ruder- und Segelschiffen wird bemerkt, dass wenn wegen Unabsehbarkeit der ein oder andern Stromstrecke das verladene Militär-Accoralsgut durch mindestens 3 Tage nicht weiter befördert werden könnte, und sohin bis zur Behebung dieses Anstandes voraussichtlich längere Zeit liegen bleiben müsste, der Verfrachtungsunternehmer verpflichtet ist, sogleich für eine andere Weiterbeförderung des Frachtgutes zu sorgen, unter Einem aber auch die nächstgelegene Militär-Behörde oder die abspeditierende Anstalt hiervon in Kenntnis zu setzen.

Der Kontrahent hat daher durch seine Bestellen Sorge zu tragen, dass ein derlei Fall ihm, sowie durch ihn der Militärbehörde mitgetheilt, übrigens zur Verfrachtung überhaupt nur dann die Wasserfracht gewählt werde, wenn derlei Vorfälle voraussichtlich nicht eintreten.

41. Bei der Verfrachtung zu Wasser haben für den Kontrahenten im Allgemeinen dieselben Haftungsgrundsätze zu gelten, welche bei der Verfrachtung zu Lande ausgesprochen wurden, und sich mit Rücksicht auf die allgemein festgesetzte Bedingung wegen Ausrüstung des zu verfrachtenden Gutes bezüglich der Beschädigungen desselben durch Elementar-Ereignisse oder Zufälle während des Transportes nach den diesfalls bestehenden Bestimmungen zu richten.

42. Die zur militärärztlichen Verfrachtung benutzten Ruder- und Segelschiffe müssen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und Tragfähigkeit zureichend erprobt sein, — worüber sich dort wo ein k. k. Hafenanstalt besteht, sowie über den Tornelate-Raum des Schiffes mit dem Hafenaname, — sonst mittelst des von der betreffenden politischen Behörde ausgestellten Certificates auszuweisen kommt.

43. Das militärärztliche Gut darf nicht auf dem Verdecke geladen und muss durch Unterlagen, dann Rohmatten und alle möglichen Schutzmittel von dem Eindringen der Nässe und sohin von Beschädigungen wohl verwahrt werden.

44. Bei Munitions- und Gewehr-Transporten zu Wasser ist die beigegebene Geort-Mannschaft unentgeltlich mitzuführen, hinsichtlich des Feuers und Lichtes jede mögliche Vorsicht zu beobachten und auf dem Schiffe eine schwarze Fahne auszustrecken. Wenn der Schiffraum eine Zuladung von Privatgut gestattet, bleibt der Kontrahent für alle und jede Beschädigung, welche das Accoralsgut in Folge der bewirkten Zuladung von Privatgut erleiden könnte, verantwortlich.

45. Bei einem Unglücksfalle, wenn zur Rettung der ganzen Ladung etwas über Bord geworfen werden müsste, bleibt der Kontrahent verbunden, das etwa über Bord geworfene ärztliche Gut dem Accor in dem Falle vollständig zu ersetzen, wenn das an Bord befindliche Privatgut vom Seewurfe ganz oder zum Theile verlohren geblieben wäre.

Der Kontrahent ist überhaupt verpflichtet, das editto politico di navigazione die sonstigen Schiffahrtsgesetze zu achten, überhaupt was die ordinären oder extraordinären Havarien betrifft, und falls das Schiff oder dessen Ladung auf der Meile oder im Hafen ein Unglück treffen sollte, sich nach jenen Vorschriften zu verhalten, welche in den bezüglichen Häfen festgesetzt sind.

Es soll daher der Kontrahent bei einem aus was immer für einer Ursache sich ergebenden Unglücke mit dem Schiffe oder der Schiffsladung gehalten sein, bis von der nächstgelegenen Militärbehörde Anzeige zu erhalten, und Hilfe und Unterstützung anzusuchen.

Es versteht sich ferner von selbst, dass in allen Unglücksfällen, welche nicht vorausgesehen oder abzuwenden waren, daher als *casus fortuiti majores* anzuzählen sind, sich vom Kontrahenten nach den allgemeinen Schiffahrtsgesetzen mit der *Prova di fortuna* zu rechtfertigen ist, sowie sich derselbe der *Lex Rhodia de jactu* in allen Fällen, wo letzteres zum Vortheile des Accorals sich anwenden lässt unterziehen muss.

Der Kontrahent verliert jeden Anspruch auf Entschädigung der das Militär-Accorals betreffenden Havariengente, sobald er bei einer Havarie ohne Einwilligung der Vertreter des Accorals dem Aussprache eines Schiedsgerichtes sich unterzieht.

46. Auf Grundlage der von dem k. k. Reichskriegsministerium genehmigten Offerte werden mit den Kontrahenten förmliche Vertragsurkunden ausgefertigt.

Sollte sich aber ein Erheber weigern, diese Kontrahenturkunde zu unterfertigen, oder zu deren Unterfertigung noch der an ihn ergangenen Einladung nicht erschienen, so vertritt das genehmigte Offert in Verbindung mit den gegenwärtigen Bedingungen die Stelle eines Vertrages, und das k. k. Militärärzter soll sowohl in einem solchen Falle, als auch wenn der Erheber zwar das förmliche Vertrags-Instrument fertigt, aber entweder die Vertragskautelen innerhalb der oben festgesetzten Frist nicht erlegt, oder in einem andern Punkte diese Bedingungen nicht genau erfüllt, das Recht und die Wahl haben, ihn entweder zu deren genauer Erfüllung zu verhalten, oder den Kontrakt für aufgelöst zu erklären, die darin bedingenen Leistungen auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings wo immer selbst zu leisten, oder auch außer dem Liquidationswege von wem immer und um was immer für Preise sich zu verschaffen, und die Differenz zwischen den neuen und den dem kontraktbrüchigen Erheber zu zahlen gewesenen Preisen aus dessen Vermögen zu erholen, in welchem Falle die Kautelen auf Abschlag dieser Differenz zurückgehalten, oder wenn sich keine solche vorkommende Differenz ergäbe oder der Kautelenbetrag dieselbe übersteige, in der Eigenschaft als Anzahlung als verfallen eingezogen wird.

Uebrigens soll es auch dem k. k. Militär-Accorals freistehen, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wobei jedoch auch andererseits dem Erheber der Rechtsweg für alle jene Ansprüche, welche er aus dem Vertrage stellen zu können vermeint, offen bleibt.

Die Anlagen für Stempelung des Kontrahenten oder der Kontrahenturkunde verbleibenden Bedingungen trägt der Erheber, wobei bemerkt wird, dass sich rüchlich die Bemessung und Einhebung der betreffenden Stempelgebühren nach der vom Kriegsministerium erlassenen Circular-Verordnung vom 7. Juni 1861, Abtheilung 12, No. 2505, welche bei sämtlichen Militär-Anstalten und Behörden eingesehen werden kann, zu benehmen ist.

Wenn ein Offert von mehreren Unternehmern gemeinschaftlich überreicht wird, so haben sie in demselben ausdrücklich zu erklären, dass sie sich dem k. k. Militärärzter für die genaue Erfüllung der Verfrachtungs-Bedingungen in *solidum*, das heißt: Einer für Alle und Alle für Einen verbinden; zugleich haben sie aber Einem aus ihnen oder einem Dritten namhaft zu machen, auf welchen alle Aufträge und Befestellungen von Seite der Militär-Behörden ergehen, mit welchem alle auf das Verfrachtungs-Geschäft bezüglichen Verhandlungen zu pflegen sein werden, der die erforderlichen Rechnungen zu legen und die im Vertrage bedingenen Zahlungen im Namen aller gemeinschaftlichen Offertanten zu erheben und herüber zu quittiren hat, ferner, der in allen auf das Verfrachtungs-Geschäft Bezug nehmenden Angelegenheiten als der Bevollmächtigte der Verfrachtung in Gesellschaft unternehmender Mitglieder in so lange anzusehen ist, bis nicht dieselben einstimmig einen andern Bevollmächtigten mit gleichen Befugnissen ernannt und denselben mittelst einer von allen Gesellschaftsmitgliedern gefertigten Erklärung der mit der Ueberwachung der Kontrahenturkunde beauftragten Behörde namhaft gemacht haben.

Alle aus diesem Verfrachtungs-Vertrage für den Erheber hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten gehen im Falle seines Todes auf seine Erben, im Falle er aber zur Verwaltung seines Vermögens unfähig wurde, auf seine gesetzlichen Vertreter über, wenn es das Militärärzter nicht vorzieht, den Vertrag für aufgelöst zu erklären, wozu es in beiden Fällen einseitig berechtigt sein soll.

III. Verzeichniss der hierländigen Routen, für welche die Sicherstellung der Verfrachtung stattfinden soll.

Von Karlsburg nach Hermannstadt, Fogarasz, Kronstadt, Kézdi-Vásárhely, Csik-Szereda, Gyergyoszent-Miklos und zurück.

Von Karlsburg nach Klausenburg, Bistritz bis zur Grenze und zurück.
Von Karlsburg nach Mediasch, Elisabethstadt, Schäßburg, Székely-Udvarhely, Csik-Szereda, Gyergyoszent-Miklos und zurück.
Von Hermannstadt nach Mediasch, Elisabethstadt, Schäßburg, Maros-Vásárhely, Szász-Régen, Bistritz bis zur Grenze und zurück.
Von Hermannstadt nach Orlat und zurück.
Von Kronstadt nach Sepsis-Szt.-György und zurück.
Die Routen sind sowohl vom Ausgangs- bis zum Endpunkte, als auch vom Ausgangspunkte zu den Zwischenpunkten und von diesen zu ein oder dem andern derselben und bis zum Endpunkte, dann ebenso retour verstanden.

IV. Formulare zum Offerte.

Ich, *Endbegünstigter*, erkläre *Wir, Endbegünstigte*, erklären zur ungetheilten Hand, d. i. Einer für Alle und Alle für Einen in Gemässheit der von mir (und) eingesehenen, in dem Blatte der „Hermannstädter Zeitung“ vereinigt mit dem „Siebenbürger Boten“ Nr. 271, vom 29. October 1870 abgedruckten allgemeinen und speziellen Bedingungen für die Verfrachtung der Militär-Accoralsgüter, denen ich mich (wir und) vollinhaltlich unterwerfe (unterwerfen) die während des Zeitraumes vom 1. Jänner bis Ende December 1871 innerhalb des Kronlandes vorkommenden Verfrachtungen sämtlicher Militärgüter zu Wasser mit Ruder- und Segelschiffen, zu Lande per Achse, ferner die Bestellung der Loco- und Kaleschfuhren und Bewägen für die Militär-Gesetze um nachfolgende Preise übernehmen zu wollen:

I. Verfrachtung per Achse.

Für Frachtgüter ohne Unterschied der Gattung (ob nichtgefährlich, ob gefährlich, oder voluminöse) zu (mit Buchstaben der Preis anzusehen) pr. Zoll-Entner und die ganze Wegestrecke

II. Für die Güter-Zu- und Abfuhr.

Von und zu den Eisenbahn-Stationen oder Abfahrts- und Landungsplätzen der Dampfschiffe pr. Zoll-Entner für die ganze Wegestrecke (mit Anbois wie sub I.)

III. Verfrachtung zu Wasser,

und zwar: von bis à B. (gleichfalls nach dem Anbois wie sub I.)

IV. Einen zweispännigen Beiwagen à B. pr. Meile;

V. eine Kaleschfuhr für den halben Tag à B. „ „ „ „ „ ganzen „ à B.

VI. eine zweispännige Loco-fuhr mit dem Ladungsgewichte von Zentner für den halben Tag à B.; dto. dto. für den ganzen Tag à B.;

VII. eine vier-spännige Loco-fuhr mit dem Ladungsgewichte von Zentner für den halben Tag à B.; dto. dto. für den ganzen Tag à B.

Beigegeben wird das Zeugniss der Handels- und Gewerbekammer zu N. N. über die Eignung des (der) Gesehrigten zur Ausübung des Expeditions-Geschäftes und das gerichtlich bestätigte Zeugniss über dessen (deren) Solidität, Vermögens-Verhältnisse und die hiedurch gebotene Gewährleistung für das hohe Militär-Accorals. Das vorgeschriebene Badium von wird in Staatschulden-Verreibungen oder in Baarem unter festgesetztem Couvert besonders beigezschlossen. Sign. am ten 1870.

Unterchrift.

Auffchrift auf das Offert von Außen.
Offert des N. N. wegen Uebernahme der Verfrachtung und Bestellung von sonst erforderlichen Fuhrern im Militärjahre 1871 innerhalb des Kronlandes N. N.

Auffchrift auf das unter besonderem Couvert einzuzureichende Badium.

Badium des N. N. zum Offerte wegen Verfrachtung der Militärgüter pro 1871 innerhalb des Kronlandes N. N. bestehend in fl. in Staatspapieren oder Stück Banknoten à 100 fl., Stück Banknoten à 10 fl. u. f. w.

Hermannstadt am 25. October 1870.
Von der k. k. Militär-Intendantz.

Erledigungen.

Pf.-3. 65/1870. 2-3
Concurs.

Zur Besetzung der erledigten Cantor-Stelle an der evangelischen Volksschule N. N. zu Weid wird hiermit der Concurs bis zum 12. November l. J. ausgeschrieben. Gehalt: ein Drittel des hiesigen Naturalschullohnes, bestehend in 11 Kübel Brodfrucht, 11 Kübel Hafer, 21 Präbenden, 21 Jahrbroden, sowie einem Geldstium von 30 fl. ö. W. sammt freiem Quartier und Brennholz.
Weid, am 23. October 1870.
Das evangelische Presbyterium N. N.

Concurs-Ausschreibung 2-3

Behufs der Besetzung einer mit dem Kirchendienste verbundenen Lehrer-Stelle in der evang. Gemeinde N. N. zu Haldsdorf bei Kronstadt.
Als Entlohnung erhält der Angestellte neben freier Wohnung 260 fl. aus der Gemeindefasse, etwa 50 fl. von den Schülern, 5 Kübel guten Weizen aus der Gemeinde, Gehühren von Hochzeit, Leichen und zur

Magnifikation 5% Erbsch. Accor, 3 Erbsch. Wiesengrund und 1 Gemüesfreifen.
Bewerber wollen bis zum 12. November d. J., 12 Uhr Mittags, die vorchriftsmässigen Zeugnisse über ihre an einem evang. Gymnasium oder Seminar absolvirte Studien, wie auch über ihre musikalische Befähigung auflegen
bei dem Presbyterium in Haldsdorf.

Concurs. 2-3

Die erste Lehrer-Stelle an der hiesigen evangelischen Volksschule ist erledigt. Anmeldungen bis zum 15. November 1870.
Petersdorf (letzte Post Marktstücken), am 24. October 1870.
Das evangelische Presbyterium N. N.

Licitationen.

Am 15. November l. J., Vormittag von

Licitations-Rundmachung.

Am 15. November l. J., Vormittag von

9-12 Uhr, eventuell Nachmittag von 3-5 Uhr, werden auf dem städtischen Rathhause in Hermannstadt nachverzeichnete Allobal-Gefälle versteigerungswise verpachtet werden, und zwar:

A) Für die Zeit vom 1. Januar 1871 bis Ende December 1876:
Das Schankrecht im oberen Theile der Gemeinde Neppendorf.
Das Schankrecht im unteren Theile der Gemeinde Neppendorf.
Das Jagdrecht auf Neppendorfer Hattert.

B) Für die Zeit vom 1. Januar 1871 bis Ende December 1873:
Das Schankrecht in der Gemeinde Hamesch.
Das Schankrecht in dem Hamescher Feldwirthshause „auf der Hüll“.

Hievon werden Pachtlustige mit dem Besatze verpflichtet, dass die Licitations-Bedingnisse bei dem gefertigten Kreis-Inspectorate, sowie bei den betreffenden Ortsämtern eingesehen werden können.
Hermannstadt, am 20. October 1870.
Das Großhauer Kreis-Inspectorat.

Licitations-Rundmachung.

In Folge hoher k. ung. Berg-, Forst- und Salinen-Directions-Verordnung vom 28. September l. J., 3. 7527/1651, wird zur Verpachtung der Badeanstalt in Vizakna, unweit Hermannstadt, an der im Baue begriffenen Eisenbahn gelegen, am 21. November l. J., 9 Uhr Vormittags, in der Amtskanzlei der k. ung. Salinen-Verwaltung zu Vizakna eine öffentliche Licitacion abgehalten.
Auch werden vorchriftsmässig instruirte Offerte, die mit 10 Procent des Anstufpreises als Badium versehen sind, bis zum Beginne der mündlichen Licitations-Verhandlung angenommen.
Die Pachtzeit ist auf sechs Jahre festgesetzt und bauert vom 1. Januar 1871 bis letzten December 1876.
Der Anstufpreis ist 736 fl. 15 kr. ö. W.
Die Licitations- und Pachtbedingungen werden bei Beginn der Licitacion vorgelesen und können auch bis dahin beim gefertigten Forstamte eingesehen werden.
Mühlbach, am 7. October 1870.
Das k. ung. Forstamt zu Mühlbach.

Advertisement for 'Feuer-Garten-Pump' and other mechanical goods. Includes text like 'Echt durch Herrn durch Herrn', 'Neumarkt, parate', and 'mit Filz sind billig'. There is also a small illustration of a pump.

Fremden-Liste.

Angekommen am 28. October.

Ungarische Krone.

Carl Jekelius, Kaufmann, von Kronstadt. Julius Frei- herr v. Bigleben, k. k. Oberlieutenant bei der Mappirung, sammt Gemahlin. Frau M. Kintlas, aus England.

Neumüller.

Edmund Jiel, Beamter, von Rudfiez, J. Lang, Kauf- mann, von Agutshien.

Local-Veränderung.

Die Möbel-Niederlage des Josef Kliegel. Tapezierer, bis jetzt großer Platz No. 118, befindet sich gegenwärtig Seltnergasse, im Kästner'schen Hause No. 153, neben Kaufmann Stoll, empfiehlt einem geehrten P. T. Publicum eine Auswahl von tapezierten, politirten und lackirten Mö- beln, besonders neu an Vorrath sind: politirte Chiffon, Sofa und Schreibtische, Stühle aus gebogenem Holze, etc. zu billigen Preisen.

Hermannstadt, den 22. October 1870.

Josef Kliegel, Tapezierer und Möbelhändler.

Winter-Filzschuhe

mit Filz- und Ledersohlen, in allen Größen, sind billig zu haben bei

Michael Martini, Seltnergasse No. 122.

Herrn Hofflieferanten JOHANN HOFF'S CENTRAL-DEPOT IN WIEN.

11 Kärntnering 11. Neumarkt, 23. Juli 1870. Nachdem ich Ihre Prä- parate: „Malz-Gesundheits-Chocolade und Brust-Malz-Bonbons“ schon mit gu- tem Erfolge angewendet habe, so ersuche (folgt Bestellung).

Josef Ratka, Stadlarzt.

Echt nur zu beziehen in Hermannstadt durch Herrn Johann Weiss und in Schässburg durch Herrn J. B. Teutsch.

Advertisement for KNAUST fire extinguishers. Includes an illustration of a fire extinguisher and text: 'Feuerlöschspritz, Gartenlöschspritz, Pumpen, Schlauche, Feuer-Gimer, Auslösung für Feuer- wehren. Wm. KNAUST Wien. Leopoldstadt, Miesbachgasse 15, gegenüber dem Angarten.'

Neuerbejjerte Luftzugverschließungs-Cylinder für Fenster und Thüren.

Fenster und Thüren nach dieser Methode verschlossen, beseitigen jeden auf den menschlichen Organismus so schädlich einwirkenden Luftzug, verhindern das in vieler Beziehung sowohl lästige als schädliche Eindringen des Staubes und ermöglichen bei der dadurch erzielten andauernd gleichmäßigen Wärme in den Gemächern zu- gleich eine bedeutende Ersparnis an Brennmaterial. Die Vorrichtung ist so einfach, daß sie von Jedermann leicht selbst angebracht werden kann. Fenster und Thüren können ohne Schaden der Cylinder nach Belieben geöffnet und geschlossen werden.

Preis pr. Elle für Fenster 3 und 4 Kr., für Thüren 6 Kr., nebst Gebrauchsanweisung. Allein zu haben: In Hermannstadt & Schässburg: bei Herrn J. B. Misselbacher & Söhne. „Krausenburg: bei Herrn Folly & Hutless. „Kronstadt: bei Herrn J. L. & A. Hesshaimer. „Pest: bei Herrn G. Schneider, im Hause zum „blechernen Hut“.

Nachricht.

Mit einem mannigfaltig gut sortirten, selbstgewählten Lager, in den beliebtesten u. neuesten Modestoffen als auch allen übrigen, in das Manufacturfach schlagenden Artikeln, für die

Herbst- und Winter-Saison

von Wien hier angekommen, erlaube mir dieses hiermit einem hochverehrten P. T. Publikum höf- lichst anzuzeigen und um ferneren vertrauensvollen Zuspruch ergebenst zu bitten. Hermannstadt, großer Platz. Friedrich Baumann. NB. Ein tauglicher Lehrling oder Practicant wird aufgenommen.

Eingefendet. 5-15

Die Haupt-Agentie

der Zsillthaler königl. ungarisch-ärarischen Steinkohlen-Werke befin- det sich vom 15. October 1870 an in Temesvár, worauf die verehrten P. T. Consumenten und Industriellen mit dem Bemer- ken aufmerksam gemacht werden, daß Be- stellungen — die bestens ausgeführt werden sollen — direct an die Haupt-Agentie nach Temesvár zu richten sind.

20,000 Fassel Russen

mit feinst Marinage, Faß à 10 Zoll-Pfund mit 80-90 großen Fischen fl. 2, mit 60-70 großen Fischen fl. 1.80, 1/2 Faß mit 25-30 Fischen 80 fr.

Sardinen de Nantes

1/4 Dose mit 12 Fischen 38 fr., — 1/2 mit 24 Fischen 76 fr., — 1 Dose mit 50 Fischen fl. 1.80 bei A. P. Exle in Wien, Stadt, Rothgasse, Fischhof No. 5 „Zum Italiener“.

Ausführliche Preiscurante aller Delicatessen und Weine gratis. — Wiederverkäufer besondere Con- ditionen.

Verlag geographischer und astronomischer Lehrmittel.

Globus-Fabrik

(geogr. Übungsblätter), flache und plastische Globen, Armillarsphären et Schietersphären, Tellurien, Luna- rien, Planetarien etc. etc. des Franz Schömminger in Wien, VI. Bez., Mariahilferstrasse Nr. 111 (im Lomerischen Hause).

Selbstmorde

wurden schon viele begangen von Jemen, die an ra- sendem Zahnschmerz litten, doch seitdem die neue ori- entalische Zahnwelle erfunden, ist an diesen schauer- lichen Mordgedanken nicht mehr zu denken; denn die neuerfundene orientalische Zahnwelle füllt nicht nur augenblicklich den rasendsten Zahnschmerz, sondern tödtet sofort die lebende Zahnwurzel und befreit ihn immer dieses Uebel. Zahnleidende können sich im Geschäftslocale des Ersten Wiener Central-Depots selbst von der wunder- baren Wirkung dieses einzig in seiner Art dageswie- nen Mittels überzeugen und werden von dem Meis- tate freudig überzeugt sein. Ein Stück sammt genauer Anweisung 40 fr., für die Proving gegen Nachnahme oder gegen Postanwei- lung des Betrages sammt Verpackung und Stempel 50 fr. Orientalisches Zahnpulver, vorzüglicher Qua- lität, eine große Schachtel 30 fr. Orientalische Zahn- tinctur zur Conferierung und Verschönerung der Zähne, Verhütung jedes weiteren Zahnschmerzes und Verrei- nigung des üblen Geruches aus dem Munde, ein Flacon sammt Anweisung 40 fr.

Nur allein zu haben in M. MÜLLER'S erstem Wiener Central-Depot, Wien, Stadt, Babenbergerstraße No. 1. Patentirt in den französischen Staaten.

Empfehlung.

Josef Drexler,

Vergolder in Hermannstadt, Josefstadt No. 56, übernimmt alle Gattungen Reparaturen und Renovirungen an allen in dieses Fach gehörigen Artikeln, als: Spiegel und Bilderrahmen, Luster, Uhren etc. etc., zu den billigsten Preisen.

Haus-Verkauf.

Das auf dem obern Johanniweg sub Nr. 1110 gelegene, ehemals v. Rosenfeld'sche Haus — Jahresträchtig mindestens 1200 fl. ö. W. — ist unter günstigen Bedingungen aus freier Hand zu verkaufen.

Nähere Auskunft ertheilt Friedrich Schneider, Advocat, Seltnergasse No. 167.

Zu verpachten.

Das Wirthshaus „Zu den 3 Eichen“ ist zu verpachten. Das Nähere ist zu erfragen in der Jikeli'schen Apotheke.

Schon am 30. November a. c.

findet die Ziehung des vom Staate gegründeten und garantirten großen

Staats-Prämien-Anlehens

statt: Hauptgewinn fl. 35.000, fl. 15.000, fl. 12.000, fl. 10.000, fl. 5000, fl. 4000, fl. 2000, fl. 1000 etc. etc. Jedes Original-Los muß unfehlbar einen Gewinn erhalten, und kostet für bevorstehende Zie- hung gültig: 1 Loos nur fl. 3 österr. W.-M. 6 Loose " " 15 " " Gest. Aufträge werden gegen Baarfendung prompt effectuirt, und erfolgen die Listen franco durch die Staatseffecten-Handlung von August Held in Frankfurt a. M.

Anzeige!

Soeben von meinem Wiener Einkaufe zurückgekehrt, erlaube ich mir ein P. T. Publicum auf meine, für die

Herbst- und Winter-Saison

neu und selbst gewählten In- und Ausländer Modewaaren,

bestehend in: Schwarz und farbigen Seidenstoffen, glatt, gestreift, carrirt, Schaf- wollekleider, 3/4 und 1/2 englischen Flanell, Modetücher, französische Long- shawls, Jacken, Poletots, Wintermäntel, Herren- und Damen-Regenmäntel, Teppich- und Möbelstoffe, Regenschirme, Weisswaren, weiß Futter, Piqué und färbig Modebarchent, sowie Aufputz-Gegenstände in jeder Sorte, ferner auf mein

gut sortirtes

Leinwand-Commissions-Lager

aus der Fabrik des Herrn JOSEF SPIELVOGL in Mährisch-Schönberg. Zur gefälligen Ansicht ladet höflichst ein C. Nedelkovits, großer Platz, katholisches Pfarrgebäude.

Die neu eröffnete Spiegel-Niederlage

der f. f. privilegiert. Bürgsteiner Spiegel-Fabriken Bürgstein, Fichtenbach, Wellnitz, Lindenau und Neu-Reichsstadt von Carl Graf Kinsky Erben,

deren Erzeugnisse in Krystall-Spiegel seit ihrem 113-jährigen Bestehen sich des besten Rufes erfreuen, empfiehlt ihr reich assortirtes Lager von Spiegel in feinen und elegantesten Gold- und Holzrahmen, Bronze-Lustres, Fenster-Karniesen, Vorhanghalter, Bilder- und Photographie-Rahmen, Ankleide- und Toilette-Spiegel, Trumeaux und Consols; ferner fein weißes und halb weißes Spiegelglas mit und ohne Rahmen, Dutzend-Spiegel, Judenmass und Finnspiegel zu festen Fabrikpreisen. — Für Wiederverkäufer Rabatt. Vertreten durch Josef Tausig & Comp., Wien, Kärntnering No. 13.

An ein hochverehrtes Publicum!

Soeben von meiner Wiener Einkaufs-Reise zurückgekehrt, beehre ich mich anzuzeigen, daß ich mein Manufactur- und Mode-Waarenlager mit den modernsten

Herbst- und Winterstoffen

für Damen und Herren

auf das Reichhaltigste sortirt habe und durch Benützung der ersten Quellen in den Stand gesetzt bin, jeder Anforderung in Bezug auf neueste und geschmackvollste Muster, vorzügliche Qualitäten und entsprechend billige Preise in ganz besonderer Weise gerecht zu werden. Namentlich mache ich aufmerksam auf eine Auswahl von über 500 verschiedener Muster von Kleiderstoffen von 16 fr. bis zu fl. 2 per Elle, Plaid's für Herren und Damen, Long-shawls von Ciracas, Wathmoll und Himalajan, vorzügliche Bibers, Elastiques, Rufflots, Palmerstons, Silksins und Angora zu Damen-Jacken und Paletots, Tisch-, Bett- und Sopha-Teppiche und Lauffücher, wie nicht minder auf mein besortirtes Lager von allen Gat- tungen Weisswaren; Seidenstoffen, färbig, als auch schwarze. Indem ich hiedurch den verschiedenartigsten Bedürfnissen des Alltagslebens sowohl, wie auch jenen der feineren Mode gleichmäßig entsprechen zu können glaube, mache ich zu einem geneigten Be- such meine höflichste Einladung. Hermannstadt, im September 1870. Josef Sükösd.

